

Bundesamt für Sozialversicherung

**Kreisschreiben über
die Abgabe von Hilfsmitteln
durch die Invalidenversicherung (KHMI)**

Gültig ab 1. Februar 2000

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Der Leistungsanspruch

1.1 Grundsätzliches

1.1.1 Leistungsbereich

1.1.2 Anspruchsvoraussetzungen

1.1.3 Abgrenzung zu anderen Behelfen

1.1.4 Verhältnis zu anderen Versicherungen

1.1.5 Abgabeformen

1.1.6 Übernahme durch versicherte Person

1.1.7 Anspruch auf Standardqualität

1.1.8 Weiterverwendung aus einem IV-Depot

1.2 Hilfsmittel für die Eingliederung

1.3 Überlassen zum weiteren Gebrauch

1.4 Miete von Hilfsmitteln

1.5 Besonderheiten betreffend Anspruch

1.5.1 Kostenvergütung beim Kauf eines Hilfsmittels durch vP

1.5.2 Anspruch auf kostengünstigere Hilfsmittel

1.5.3 Kostenbeteiligung der vP

1.5.3.1 Bei kostspieligeren Hilfsmitteln

1.5.3.2 Bei nicht nur invaliditätsbedingten Hilfsmitteln

1.5.3.3 Bei verspäteter Anmeldung

1.6 Eigentumsverhältnisse

1.7 Prinzip der Austauschbefugnis

1.8 Vergütung von Dienstleistungen Dritter

1.9 Nebenleistungen

1.9.1 Kosten für Gebrauchstraining

1.9.2 Reparaturkosten

1.9.3 Betriebs- und Unterhaltskosten

1.10 Kostenvergütung bei Wiederinstandstellung

1.11 Ersatz von Hilfsmitteln

1.12 Bei Haftung Dritter

2. Das Abgabeverfahren

2.1 Abklärung des Leistungsanspruchs

2.2 Wahl der Abgabestelle

- 2.3 Reisekosten
- 2.4 Kostenvoranschlag
- 2.5 Lieferanten/Lieferantinnen und Tarifvertragspartner/
-partnerinnen
- 2.6 Kostenvergütung
- 2.7 Qualität der Leistungserbringung
- 2.8 Schadensfall beim Gebrauch von Hilfsmitteln
- 2.9 Rücknahme und Weiterverwendung gebrauchter
Hilfsmittel
- 2.10 Verkaufsofferte an vP

2. Teil: Besondere Bestimmungen

- | | |
|-----------|--|
| 1 | Prothesen |
| 1.01 HVI | Definitive funktionelle Fuss- und
Beinprothesen |
| 1.02 HVI | Definitive Hand- und Armprothesen |
| 1.03 HVI | Definitive Brust-Exoprothesen |
| 2 | Orthesen |
| 2.01 HVI | Beinorthesen |
| 2.02 HVI | Armorthesen |
| 2.03 HVI | Rumpforthesen |
| 2.04 HVI | Halsorthesen |
| 4 | Schuhwerk und Schuheinlagen |
| 4.01 HVI | Orthopädische Mass-Schuhe und orthopädische
Serienschuhe einschliesslich Fertigungskosten |
| 4.02 HVI | Kostspielige orthopädische Änderungen/Schuh-
zurichtungen an Konfektionsschuhen oder
orthopädischen Spezialschuhen |
| 4.03 HVI | Orthopädische Spezialschuhe |
| 4.04 HVI | Invaliditätsbedingter Mehrverbrauch von
Konfektionsschuhen |
| 4.05* HVI | Orthopädische Fusseinlagen |
| 5 | Hilfsmittel für den Kopfbereich |
| 5.01 HVI | Augenprothesen |
| 5.02 HVI | Gesichtsepithesen |
| 5.05* HVI | Zahnprothesen |
| 5.06 HVI | Perücken |
| 5.07 HVI | Hörgeräte bei Schwerhörigkeit
Abgabe von FM-Anlagen |

	Knochenverankerte perkutane Hörhilfen (Cochlea-Implantate)
5.08 HVI	Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen
7	Brillen und Kontaktlinsen
7.01* HVI	Brillen
7.02* HVI	Kontaktlinsen
9	Rollstühle
9.01 HVI	Rollstühle ohne motorischen Antrieb
9.02 HVI	Elektrorollstühle
10	Motorfahrzeuge und Invalidenfahrzeuge
10.01* HVI	Motorfahräder, zwei- bis vierrädig
10.02* HVI	Kleinmotorräder und Motorräder
10.04* HVI	Automobile
10.05 HVI	Invaliditätsbedingte Abänderungen von Motorfahrzeugen, sofern die vP volljährig ist
11	Hilfsmittel für Blinde und hochgradig Sehschwache
11.01 HVI	Blindenlangstöcke
11.02 HVI	Blindenführhunde
11.03 HVI	Punktschriftschreibmaschinen, s. Ziff. 11.06 HVI
11.04 HVI	Abspielgeräte für Tonträger
11.05* HVI	Abspielgerät für Tonträger
11.06 HVI	Lese- und Schreibsysteme
11.07 HVI	Lupenbrillen, Ferngläser und Filtergläser
11.08 HVI	Schreibmaschinen, s. Ziff. 11.06 HVI
11.09 HVI	Blinden-Schreibtafeln, s. Ziff. 11.06 HVI
12	Geh-Hilfen
12.01 HVI	Krückstöcke
12.02 HVI	Gehwagen und Gehböcke
13	Hilfsmittel am Arbeitsplatz, im Aufgabenbereich, zur Schulung und Ausbildung sowie bauliche Vorkehrungen zur Überwindung des Arbeitsweges
13.01* HVI	Invaliditätsbedingte Arbeits- und Haushaltgeräte sowie Zusatzeinrichtungen, Zusatzgeräte und Anpassungen für die Bedienung von Apparaten und Maschinen

	Abgabe in der Form eines selbstamortisierenden Darlehens
13.02* HVI	Der Behinderung individuell angepasste Sitz-, Liege- und Stehvorrichtungen
13.03* HVI	Der Behinderung individuell angepasste Arbeitsflächen.
13.04* HVI	Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen am Arbeitsplatz und im Aufgabenbereich
13.05* HVI	Hebebühnen und Treppenlifts sowie Beseitigung oder Abänderung von baulichen Hindernissen im und um den Wohn-, Arbeits-, Ausbildungs- und Schulungsbereich
14	Hilfsmittel für die Selbstsorge
14.01 HVI	WC-Dusch- und -Trockenanlagen sowie Zusätze zu bestehenden Sanitäreinrichtungen
14.02 HVI	Krankenheber zur Verwendung im privaten Wohnbereich
14.03 HVI	Elektrobetten (mit Aufziehbügel, jedoch ohne Matratze und sonstiges Zubehör)
14.04 HVI	Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen in der Wohnung
14.05 HVI	Treppenfahrstühle und Rampen
15	Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt
15.01 HVI	Schreibmaschinen
15.02 HVI	Elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte
15.03 HVI	Abspielgeräte für Tonträger
15.04 HVI	Seitenwendegeräte
15.05 HVI	Umweltkontrollgeräte
15.06 HVI	Schreibtelefonapparate
15.07 HVI	Beiträge an massgefertigte Kleider
15.08 HVI	Sturzhelme für Epileptiker und Hämophile
15.09 HVI	Ellbogen- und Knieschoner für Hämophile

3. Teil: Hilfsmitteldepots und fachtechnische Abklärungen

1. Hilfsmitteldepots
2. Verzeichnis der IV-Depots

3. Fachtechnische Abklärungen durch die SAHB

4. Teil: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anhang 1 Preislimiten, Kostenbeteiligung, Grenzwerte

- 1 Preislimiten
- 2 Kostenbeiträge an die von Versicherten angeschafften Hilfsmittel
- 3 Betriebs- bzw. Unterhaltskostenbeiträge
- 4 Kostenbeteiligung der Versicherten
- 5 Kostenbeteiligung der Versicherten pro Kalenderjahr bei Reparaturkosten
- 6 Grenzwerte

Anhang 2 Motorfahrzeuge

Abkürzungen

Ausser den allgemein verständlichen werden folgende spezifische Abkürzungen verwendet:

Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
Art.	Artikel
BSV	Bundesamt für Sozialversicherung
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen
f	folgende Randziffer
ff	folgende Randziffern
FAS	Verband Schweiz. Firmen für Arzt- und Spitalbedarf
Form.	Formular
HVI	Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV
IV	Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
IVST	IV-Stelle
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung
MV	Militärversicherung
OSM	Orthopädie-Schuhmachermeister
Rz	Randziffer

SAHB	Schweiz. Arbeitsgemeinschaft Hilfsmittelberatung für Behinderte und Betagte
SUVA	Schweiz. Unfallversicherungsanstalt
SVOT	Schweiz. Verband der Orthopädie-Techniker
vP	versicherte Person
ZAK	Zeitschrift für die Ausgleichskassen
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Der Leistungsanspruch

1.1 Grundsätzliches

1.1.1 Leistungsbereich

- 1001 Durch die Invalidenversicherung können diejenigen Hilfsmittel abgegeben werden, welche in der Liste im Anhang der HVI aufgeführt sind. Diese Auflistung ist abschliessend (vorbehalten Rz 1028). Innerhalb einer Hilfsmittelkategorie ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Aufzählung der einzelnen Hilfsmittel ebenfalls abschliessend oder bloss beispielhaft ist.
- 1002 Die Leistungspflicht der IV erstreckt sich auch auf das zusätzlich zu einem Hilfsmittel abgegebene invaliditätsbedingte Zubehör (s. Rz 1030).

1.1.2 Anspruchsvoraussetzungen

- 1003 Beim Hilfsmittel gilt die Invalidität als eingetreten, wenn der Gesundheitsschaden objektiv erstmals die Versorgung mit einem solchen Gerät notwendig macht. Der Hilfsmittelananspruch setzt somit voraus, dass die vP bei diesen Betätigungen beeinträchtigt ist oder eine Beeinträchtigung unmittelbar droht. Im Weiteren ist die Abgabe von Hilfsmitteln eine Eingliederungsmassnahme, weshalb die dazu erforderlichen allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sein müssen.
- 1004 Der Anspruch auf Hilfsmittel besteht grundsätzlich bis zum Bezug bzw. Vorbezug der Altersrente (s. auch Rz 1007) und erlischt spätestens am Ende des Monats, in welchem die vP das Rentenalter erreicht.
- 1005 Die Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein, bevor die vP die Altersgrenze (Monat des AHV-Rentenbezugs) erreicht.

1.1.3 Abgrenzung zu anderen Behelfen

- 1006 Bei Gegenständen, die ihrer Natur nach sowohl den Charakter eines Hilfsmittels als auch denjenigen eines Behandlungsgeräts oder eines anderen Behelfs aufweisen können (z.B. orthopädische Stützkorsetts und Lendenmieder, Krückstöcke, Perücken usw.), ist zu beachten, dass das Gerät den vom Gesetz genannten Zweck (Fortbewegung, Herstellung des Kontakts mit der Umwelt, Selbstsorge) unmittelbar erfüllt. So kann z.B. ein Behelf, der nur nachts verwendet wird, den Hilfsmittelbegriff nicht erfüllen.
- 1007 Die vP hat grundsätzlich Anspruch auf ein Hilfsmittel bis zur Erreichung der Altersgrenze (bzw. Vorbezug Altersrente), auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen kein volles Jahr mehr erfüllt werden. Beim einzelnen Entscheid ist jedoch zu prüfen, ob die kurzfristige Abgabe noch zweckmässig ist. Hingegen schliesst eine vorübergehende Behinderung die Abgabe von Behelfen unter dem Titel eines Hilfsmittels aus. Es muss vielmehr eine voraussehbare Verwendungsdauer von mindestens einem Jahr angenommen werden können.

1.1.4 Verhältnis zu anderen Versicherungen

- 1008 Die vP hat auf eine Hilfsmittelversorgung durch die IV nur insoweit Anspruch, als diese nicht von der obligatorischen Unfallversicherung (z.B. SUVA) oder der Militärversicherung (MV) gewährt wird. Die Leistungen der IV sind gegenüber diesen Versicherungen somit subsidiär. Zur Feststellung des Umfanges der Leistungspflicht ist mit der betreffenden Versicherung Kontakt aufzunehmen (s. Kreisschreiben über das Verfahren in der IV).
- 1009 Dagegen sind die Leistungen der Krankenversicherung gegenüber der IV subsidiär und somit nur möglich, wenn die IV nicht leistungspflichtig ist.
- 1010 Bezüglich Besitzstandsgarantie für Altersrentner/innen sind die Weisungen im Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung zu beachten.

1.1.5 Abgabeformen

- 1011 Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten nicht über dem im Anhang 1, Ziff. 6.5 aufgeführten Grenzwert liegen oder die für andere Versicherte nicht wieder verwendbar sind, werden der vP zu Eigentum abgegeben.
- 1012 Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten den im Anhang 1, Ziff. 6.5 aufgeführten Grenzwert übersteigen und die voraussichtlich für andere wieder verwendbar sind, werden leihweise abgegeben.

1.1.6 Übernahme durch versicherte Person

- 1013 Die vP oder ihr(e) Arbeitgeber/in hat jederzeit die Möglichkeit, das Hilfsmittel zum Verkehrswert (Rz 1032 und 1033) käuflich zu erwerben. Zur Bestimmung des Verkehrswertes ist Rz 1082 anwendbar.

1.1.7 Anspruch auf Standardqualität

- 1014 Die Hilfsmittel werden in einfacher und zweckmässiger Ausführung abgegeben. Die vP hat keinen Anspruch auf die im Einzelfall bestmögliche Versorgung.

1.1.8 Weiterverwendung aus einem IV-Depot

- 1015 Vor der Zusprache ist zu überlegen und eventuell abzuklären, ob ein zweckmässiges Hilfsmittel aus einem Depot bezogen werden kann (Rollstühle s. Rz 3006, 3007).

1.2 Hilfsmittel für die Eingliederung

- 1016 Hilfsmittel, die in der Liste der HVI mit einem * bezeichnet sind, werden nur abgegeben, wenn sie notwendig sind für die:
- Ausübung einer Erwerbstätigkeit,
 - Tätigkeit im Aufgabenbereich (Haushalt, Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten/Ehegattin, Klosterinsassen, Studierende),
 - Früherziehung / Schulung / Ausbildung,
 - die funktionelle Angewöhnung,
 - in den zutreffenden Ziffern des zweiten Teils ausdrücklich genannte Tätigkeit.
- 1017 Erwerbstätigkeit (s. auch Rz 1023) ist anzunehmen, wenn die vP ohne Anrechnung allfälliger Renten aus ihrer Tätigkeit ein jährliches Einkommen erzielt, das dem Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige gemäss Art. 10, Abs. 1 AHVG entspricht oder höher ist (s. Anhang 1, Ziff. 6.1).
- 1018 Eine (selbständige) Tätigkeit im Aufgabenbereich ist anzunehmen, wenn die vP für (regelmässige) Tätigkeiten im Aufgabenbereich verantwortlich ist (s. auch Rz 1023).
- 1019 Sind die Hilfsmittel für die Tätigkeit im Aufgabenbereich kostspielig, können sie nur abgegeben werden, wenn die Arbeitsfähigkeit beachtlich gesteigert oder erhalten werden kann (in der Regel mindestens 10% gemäss Haushaltsabklärung).
- 1020 Für die Schulung und Ausbildung in speziell dafür eingerichteten Orten beschränkt sich die Abgabe von Hilfsmitteln auf individuell notwendige Geräte, welche nicht zur Einrichtung/Ausstattung der spezialisierten Institution gehören.
- 1021 Durch die funktionelle Angewöhnung wird allein durch den Gebrauch des Hilfsmittels das Ausüben einer Körperfunktion erlernbar (s. Rz 1044). Im Gegensatz zur Therapie dient sie nicht dem Üben von Tätigkeiten.
- 1022 Übt die vP zwei (oder mehr) Tätigkeiten aus (z.B. Berufstätigkeit und Haushaltbesorgung), ist betreffend Hilfsmittelabgabe jeder Bereich einzeln zu betrachten. Der gleichen Per-

son können sowohl Hilfsmittel zur Erwerbstätigkeit als auch für ihre Tätigkeit im Aufgabenbereich abgegeben werden. Dies unabhängig davon, ob sie bei der Invaliditätsbemessung nach Art. 28 IVG als Hausfrau/-mann oder als berufstätig eingestuft ist.

- 1023 Eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit ist dann erfüllt, wenn das effektiv erzielte Bruttoeinkommen der vP mindestens den Mittelbetrag zwischen Minimum und Maximum der einfachen ordentlichen Altersrente erreicht (s. Anhang 1, Ziff. 6.2). Die selbständige Tätigkeit im Aufgabenbereich ist der existenzsichernden Erwerbstätigkeit gleichgestellt (s. auch Rz 1018). Massgebend ist nur die Existenzsicherheit der vP allein, nicht aber diejenige ihrer Familie. Allfällige Einkommen in Form von Renten der IV oder anderer Sozialversicherungen dürfen dabei nicht berücksichtigt werden.

1.3 Überlassen zum weiteren Gebrauch

- 1024 Fallen bei den mit * bezeichneten Hilfsmitteln die Anspruchsvoraussetzungen wegen Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit oder Aufgabe der Schulung, Ausbildung oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich dahin, so können sie der vP zum weiteren Gebrauch überlassen werden, solange sie sie zur Fortbewegung, zur Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder zur Selbstsorge benötigt. In diesem Fall hat in der Folge die vP allfällige Reparaturkosten selbst zu tragen.

Fallen auch die dazu verlangten Voraussetzungen weg, so sind die Hilfsmittel von der IVST zurückzufordern (Form. 318.574), wenn sie nicht käuflich erworben oder der vP unentgeltlich überlassen werden (Rz 1079, 1081ff). Diese Regelung gilt sinngemäss auch für alle Hilfsmittel, wenn die Anspruchsvoraussetzungen wegen Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland dahinfallen.

1.4 Miete von Hilfsmitteln

- 1025 Ist in Einzelfällen vorzusehen, dass das Hilfsmittel nur während einer verhältnismässig kurzen Zeit (bis ca. 2 Jahre) gebraucht wird, ist abzuklären, ob die Abgabe aus einem IV-Depot möglich ist oder das Hilfsmittel gemietet werden kann (s. auch Rz 1007, 1049). Von der IVST ist wenn möglich auszuhandeln, dass die Miete bei einem eventuellen späteren Kauf angerechnet wird.

1.5 Besonderheiten betreffend Anspruch

1.5.1 Kostenvergütung beim Kauf eines Hilfsmittels durch vP

- 1026 Schafft eine vP ein wiederverwendbares Hilfsmittel, für das sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt und das in der Hilfsmittelliste steht, selber an, so kann es von der IV übernommen werden (vorbehaltlich Rz 1031, 1068, 1069). Die IV bezahlt maximal diejenigen Kosten, die ihr bei eigener Anschaffung entstanden wären (s. auch Rz 1029 und 1031). Die Entschädigung erfolgt in einer einmaligen Zahlung.
- 1027 In Einzelfällen vergütet die IV auch ein von der vP *im Ausland* selbstgekauftes Hilfsmittel gem. Rz 1026. In diesem Falle ist Rz 1068 *nicht* zu beachten.

1.5.2 Anspruch auf kostengünstigere Hilfsmittel

- 1028 Begnügt sich die vP, die Anspruch auf ein in der Liste des Anhangs aufgeführtes Hilfsmittel hat, mit einem kostengünstigeren Hilfsmittel, das dem gleichen Zwecke dient, so ist dieses durch die IV zu finanzieren, selbst wenn es nicht in der Liste aufgeführt ist.

1.5.3 Kostenbeteiligung der vP

1.5.3.1 Bei kostspieligeren Hilfsmitteln

- 1029 Wählt eine vP ohne invaliditätsbedingte Notwendigkeit eine kostspieligere Ausführung, als ihr von der Versicherung zusteht (Kosten übersteigen eine Kostenlimite oder einen Tarif usw.), so hat sie dem/der Lieferanten/Lieferantin im Voraus schriftlich zu erklären, dass sie die Mehrkosten übernimmt (s. auch Rz 1032 und 1033).

1.5.3.2 Bei nicht nur invaliditätsbedingten Hilfsmitteln

- 1030 Ersetzt ein Hilfsmittel einen Gegenstand, der auch ohne Invalidität angeschafft werden müsste, so übernimmt die IV nur die invaliditätsbedingten Mehrkosten.

1.5.3.3 Bei verspäteter Anmeldung

- 1031 Hat eine vP das Hilfsmittel mehr als zwölf Monate vor der Anmeldung bei der IV angeschafft, so werden die Leistungen lediglich für die 12 der Anmeldung vorausgegangenen Monate ausgerichtet. Die einmalige Zahlung im Sinne von Rz 1026 wird entsprechend der verwirkten Zeit, gemessen an der voraussichtlichen Gebrauchsdauer, gekürzt.

1.6 Eigentumsverhältnisse

- 1032 Die IV betrachtet Hilfsmittel, welche sie kauft oder zu einem überwiegenden Teil (mit)finanziert, grundsätzlich als ihr Eigentum (s. Rz 1011f).
- 1033 Bei der Rücknahme eines wiederverwendbaren Hilfsmittels in ein IV-Depot kann die vP bzw. deren Arbeitgeberschaft eine Entschädigung verlangen, wenn sie eine namhafte Kostenbeteiligung an das Hilfsmittel geleistet hat. Die Höhe dieser Entschädigung zugunsten der vP/Arbeitgeberschaft richtet sich anteilmässig nach dem aktuellen Verkehrswert (s. Rz 1082). Die IVST regelt im Einvernehmen mit der vP/Arbeitgeberschaft die Höhe des Betrages im Einzelfall. Der Beitrag wird nur geschuldet, wenn er mindestens den im Anhang 1, Ziff. 6.5 aufgeführten Grenzwert übersteigt (s.

Rz 1012).

Bei Kauf des Hilfsmittels durch die vP/Arbeitgeberschaft (s. Rz 1013), kann die IV sinngemäss einen entsprechenden Beitrag verlangen.

- 1034 Hingegen kann die IVST der vP jene Mehrkosten, welche aufgrund einer kostspieligeren Ausführung entstanden sind, bei der Rücknahme in der Regel nicht entschädigen (s. Rz 1014).

1.7 Prinzip der Austauschbefugnis

- 1035 Schafft eine vP anstelle eines Hilfsmittels, auf das sie Anspruch hat, einen anderen Behelf an, so kann die IV Leistungen gemäss Rz 1026 bis 1028 erbringen. Voraussetzung ist, dass dieser Behelf dem *gleichen* Zwecke dient wie das Hilfsmittel, auf das Anspruch besteht; d.h., es muss auch langfristig die Funktion des der vP rechtens zustehenden Hilfsmittels erfüllen (z.B. Anschaffung eines Treppenlifts, wenn Anspruch auf einen Treppenfahstuhl besteht).

1.8 Vergütung von Dienstleistungen Dritter

- 1036 Es besteht die Möglichkeit, einer vP *anstelle* eines Hilfsmittels eine besondere Dienstleistung, die von Dritten erbracht wird, zu vergüten. Bedingung ist, dass Anspruch auf das durch die Dienstleistung ersetzte Hilfsmittel besteht. Diese Dienstleistungen werden von der IV übernommen, wenn sie dazu dienen
- den Weg zur Arbeit, Schulung oder Ausbildung zu überwinden,
 - den Beruf auszuüben oder
 - Fähigkeiten zu erwerben, welche die Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Umwelt ermöglichen.
- 1037 Solche Kosten entstehen insbesondere durch
- Transport von Behinderten, die auf Amortisationsbeiträge für Motorfahrzeuge gemäss Rz 10.01.2.*–10.4.2* verzichten. Dabei sind jedoch die Kosten, welche Nichtbehin-

derden für den gleichen Arbeitsweg entstünden (z.B. durch Benützung öffentlicher Verkehrsmittel) vom ausgewiesenen Gesamtaufwand abzuziehen. Wird der Transport durch eine/n Familienangehörige/n durchgeführt, so werden die Ansätze für die Benützung privater Motorfahrzeuge gemäss Kreisschreiben über die Vergütung von Reisekosten vergütet.

- Vorlesen von berufsnotwendigen Texten zur Ermöglichung der Berufsausübung im Falle von Blindheit oder hochgradiger Sehbehinderung
- Begleitung von Behinderten anstelle eines Motorfahrzeuges oder eines Blindenführhundes auf dem Arbeitsweg
- Dolmetschen von speziell anspruchsvollem Gesprächs-/Lernstoff zur Erleichterung der Berufsausübung und des Schulbesuchs im Falle von Gehörlosigkeit oder schwerer Hörbehinderung.

1038 Dienstleistungen Dritter können auch dann vergütet werden, wenn das Hilfsmittel von Behinderten zwar benützt werden könnte, die Abgabe desselben jedoch höhere Kosten verursachen würde als die Dienstleistung (z.B. Taxikosten anstelle eines Motorfahrzeuges bei kurzem Arbeitsweg).

1039 Die IV kann ein spezielles Training unter Dienstleistung Dritter übernehmen, wenn dadurch Fähigkeiten erworben werden, die der Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Umwelt dienen, (z.B. Abseh-Unterricht und Erlernen der Gebärdensprache für Spätertaubte).

1040 Nicht vergütet werden:

- Dienstleistungen von Dritten, sofern der betreffenden Person kein nachweisbarer Verdienstausschlag oder keine Kosten entstehen
- Hilfeleistungen in den Belangen des täglichen Lebens (Krankenpflege usw.)
- Transporte mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Arbeitsleistungen, die Dritte in Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit in einem andern Aufgabenbereich anstelle der Behinderten erbringen (z.B. Haushalthilfe im Haushalt von Behinderten).

- 1041 Die IV übernimmt bei Dienstleistungen Dritter nur die nachgewiesenen, effektiv angefallenen Kosten. Diese müssen von der vP in Rechnung gestellt werden. Allfällige nicht invaliditätsbedingte Komponenten (s. Rz 1037) sind zu berücksichtigen.
- 1042 Die monatliche Vergütung für die Dienstleistungen Dritter darf weder den Betrag des monatlichen Bruttoerwerbseinkommens der vP noch den anderthalbfachen Mindestbetrag der ordentlichen einfachen Altersrente übersteigen (s. Anhang 1, Ziff. 6.4).
- 1043 Ist der monatliche Aufwand voraussichtlich relativ stabil, so können die Leistungen der IV durch Festsetzung eines angemessenen pauschalen Beitrages abgegolten werden. In diesen Fällen sind die Verhältnisse periodisch zu überprüfen.

1.9 Nebenleistungen

1.9.1 Kosten für Gebrauchstraining

- 1044 Die Instruktion zum Umgang mit dem Hilfsmittel ist grundsätzlich im Kaufpreis inbegriffen und gehört zu den Leistungspflichten der Lieferanten und Lieferantinnen. Bei der erstmaligen Abgabe kann jedoch die IV die Kosten für ein eigentliches Gebrauchstraining (z.B. Prothesen- oder Hörtraining, Absehkurs, s. auch Rz 1039) übernehmen. Auf ärztliche Anordnung und nachvollziehbar begründet können solche Trainings ausnahmsweise auch wiederholt werden.
- 1045 Die Abgabe eines Hilfsmittels kann vom erfolgreichen Abschluss des Gebrauchstrainings abhängig gemacht werden.

1.9.2 Reparaturkosten

- 1046 Als Reparaturen (vgl. im Gegensatz dazu Betriebs- und Unterhaltskosten, Rz 1051) gelten ausser der Behebung von Abnutzungsschäden auch die im Verlaufe des Gebrauchs notwendig werdenden Wiederanpassungen (z.B. Wiederan-

passung einer Prothese infolge Veränderungen am Stumpf) sowie die teilweise Erneuerung (Ersatz von Teilstücken). Der vP ist eine Kopie der Rechnung zuzustellen (s. Rz 1071).

- 1047 Reparaturen von leihweise oder zu Eigentum abgegebenen Hilfsmitteln gehen so weit zu Lasten der IV, als
- sie trotz sorgfältiger Verwendung und Wartung notwendig werden (s. Rz 1050 und 1056)
 - kein Dritter haftpflichtig ist.
- 1048 Zweifelt die IVST bei Reparaturen an deren Notwendigkeit oder an den in Rechnung gestellten Kosten, so kann sie bei Fachstellen entsprechende Abklärungen in Auftrag geben oder anordnen, dass Reparaturen nur noch aufgrund eines Kostenvoranschlages bewilligt werden.
- 1049 Benötigt die vP für die Zeit, während der sich ein Hilfsmittel in Reparatur befindet, ein Ersatzhilfsmittel, ist ihr dieses in der Regel von der reparierenden Stelle gratis zur Verfügung zu stellen.
- 1050 Bei schwerer Verletzung der Sorgfaltspflicht oder Missachtung von Abgabebedingungen durch die vP sind Reparaturen entsprechend dem Verschulden nicht oder nur teilweise zu vergüten (vgl. dazu Rz 1056).

1.9.3 Betriebs- und Unterhaltskosten

- 1051 An die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt von Hilfsmitteln gewährt die Versicherung einen jährlichen Beitrag (s. Anhang 1, Ziff. 6.3; Hörgeräte Ziff. 6.7). Als Unterhaltskosten können ebenfalls Service-Abonnemente (EDV, Treppenlifte usw.) vergütet werden.
Betriebs- und Unterhaltskosten für Motorfahrzeuge werden von der Versicherung nicht übernommen.
- 1052 In der Verfügung ist die vP auf die Leistungen gemäss Rz 1051 aufmerksam zu machen und aufzufordern, einmal jährlich die Belege bei der zuständigen IVST einzureichen.

Unbelegte Kosten werden nicht erstattet (Ausnahme: Hörgerätebatterien).

1.10 Kostenvergütung bei Wiederinstandstellung

- 1053 Erfordert die Abgabe eines Hilfsmittels besondere Installationen (z.B. Treppenlift, Lichtsignalanlage u.ä.), die den Zustand der Wohnung der vP verändern, so gehen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes infolge Umzugs oder Todes der vP zu Lasten der Versicherung, sofern sie nicht geringfügig sind und der/die Vermieter/in aus mietrechtlichen Gründen nicht ohnehin für die Wohnungssanierung aufkommen muss.
- Bedingt durch die Schadenminderungspflicht können solche Kosten jedoch nur einmal innerhalb von zehn Jahren vergütet werden, ausser der Umzug ist zwingend und nicht von der vP verschuldet (z.B. Kündigung durch die vermietende Person, Verlust der Arbeitsstelle usw.).

1.11 Ersatz von Hilfsmitteln

- 1054 Der Ersatz eines Hilfsmittels ist möglich, wenn der weitere Gebrauch des bisherigen trotz sorgfältiger Verwendung nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist, oder wenn die anfallenden Reparaturkosten wirtschaftlich gesehen eine Weiterverwendung nicht mehr als angezeigt erscheinen lassen.
- 1055 Bei Verlust, Beschädigung oder Zerstörung des Hilfsmittels infolge höherer Gewalt wird dieses ebenfalls durch die IV ersetzt.
- 1056 Fahrlässig verlorene oder durch Verschulden der vP unbrauchbar gewordene Hilfsmittel (s. Rz 1015) und Hilfsmittel, die infolge schwerer Verletzung der Sorgfaltspflicht oder mit unklarer, nicht nachvollziehbarer Begründung vorzeitig ersetzt werden müssen, ist die Abgabe aus einem IV-Depot speziell zu prüfen. Sie dürfen nur *neu* abgegeben werden,

wenn die vP einen im Einzelfall festzulegenden Kostenbeitrag übernimmt, in der Regel:

- im ersten Drittel der Amortisationszeit 75%
- im zweiten Drittel 50%
- im letzten Drittel 25%

(Hörgeräte: siehe Tarifvertrag über die Hörgeräteabgabe).

- 1057 Den Versicherten ist mitzuteilen, dass die IV im Wiederholungsfalle den Ersatzanspruch ganz ablehnen kann.

1.12 Bei Haftung Dritter

- 1058 Bei Haftung Dritter ersetzt die IV das Hilfsmittel, wobei entweder die Weisungen über den Rückgriff der IV Anwendung finden (Personenschäden) oder der schädigenden Person direkt Rechnung zu stellen ist (Sachschäden). Ist die schädigende Person gleichzeitig die vP mit dem Anspruch auf das Hilfsmittel, hat diese bei der Haftpflichtversicherung den Schaden einzufordern und die IV zu entschädigen (s. Rz 1077).

2. Das Abgabeverfahren

2.1 Abklärung des Leistungsanspruchs

- 1059 Die IV hat die folgenden Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen:
- ist die Benützung eines Hilfsmittels invaliditätsbedingt notwendig;
 - entspricht die Versorgung dem Grundsatz "einfach und zweckmässig";
 - eignet sich die vP zum Gebrauch des Hilfsmittels.
- 1060 Notwendige fachtechnische Abklärungen sind den vom BSV zugelassenen oder bezeichneten Abklärungsstellen (gemäss 2. Teil: Besondere Bestimmungen) oder Fachstellen (gemäss 3. Teil: Abklärungen) in Auftrag zu geben.

- 1061 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der abklärenden Stelle und der IVST ist mit der Abklärungsstelle vor Beschlussfassung Rücksprache zu nehmen.

2.2 Wahl der Abgabestelle

- 1062 Die freie Wahl der Abgabestelle ist für die vP grundsätzlich gegeben und lediglich eingeschränkt wenn:
- der Hilfsmittelbezug durch ein IV-Depot möglich ist;
 - eine kostengünstigere Vergleichsofferte vorliegt (Rz 1026, 1066);
 - spezielle Weisungen dies im zweiten Teil vorsehen;
 - eine Lieferantenlisten der IV besteht (s. auch Rz 1068).

2.3 Reisekosten

- 1063 Reisekosten werden nur bis zur nächstgelegenen geeigneten Durchführungsstelle von der IV übernommen (s. Kreisschreiben über die Vergütung der Reisekosten).

2.4 Kostenvoranschlag

- 1064 Die IVST bzw. die vP hat vor der Zusprache eines Hilfsmittels beim Lieferanten / bei der Lieferantin einen Kostenvoranschlag einzuholen. Dieser Kostenvoranschlag ist in der Regel von der vP (oder einer Stellvertretung) zu unterschreiben.
- 1065 Dieser Kostenvoranschlag kann entfallen wenn:
- die voraussichtlichen Kosten der IVST bekannt sind,
 - eine Tarifvereinbarung besteht.
- 1066 Besteht Grund zur Annahme, dass bei andern Lieferanten oder Lieferantinnen das qualitativ gleiche Hilfsmittel günstiger erhältlich ist, so hat die IVST Vergleichsofferten zu beschaffen oder durch die vP beschaffen zu lassen. Ergibt sich ein Preisunterschied, so erfolgt die Kostengutsprache aufgrund der günstigsten Offerte für das zweckmässige Hilfsmittel. Wählen die Versicherten die kostspieligere Ausfüh-

rung, so haben sie die Mehrkosten selber zu tragen (s. Rz 1026ff und 1029).

2.5 Lieferanten/Lieferantinnen und Tarifvertragspartner/-partnerinnen

- 1067 Folgende Vereinbarungen basieren auf dem KHMI:
- Verträge mit den Akustikern/Akustikerinnen
 - SVOT-Tarifvertrag
 - OSM-Tarifvertrag
 - Verträge mit den Rollstuhllieferanten/-lieferantinnen
 - Verträge mit den Elektrobett-Mietstellen
 - Leistungsvereinbarung mit der SAHB
 - Mietverträge mit den Abgabestellen von Blindenführhunden
 - Hersteller von Augenprothesen
- 1068 Hilfsmittel von Abgabestellen, welche auf einer allenfalls bestehenden IV-Lieferantenliste nicht aufgeführt sind, können von der IV nicht bezahlt werden (Ausnahme: Rz 1027).
- 1069 Vertragspartner/-innen, welche wiederholt unangenehm auffallen oder nachweislich einen Vertragsbruch begehen, sind dem BSV mit der entsprechenden Dokumentation zu melden.
- 1070 Die Hilfsmittel sind von den Lieferanten/Lieferantinnen (oder vom IV-Depot) direkt den Versicherten auszuliefern.
- 1071 Der/die Lieferant/in stellt der IV direkt Rechnung und bedient die vP mit einer Kopie.

2.6 Kostenvergütung

- 1072 Es gelten die Weisungen des Kreisschreibens über die Kostenvergütung für individuelle Leistungen in der IV.
- 1073 Die in einem Tarifvertrag bestehenden Ansätze gelten als Höchstgrenze. Allfällig diese Limite übersteigende Kosten

gehen zu Lasten der Versicherten, welche hierüber in der Verfügung zu orientieren sind. Dasselbe gilt, wenn der Preis allfällige vom BSV festgelegte Preislimiten ohne nachvollziehbare invaliditätsbedingte Notwendigkeit übersteigt (Rz 1029).

- 1074 Weicht der Betrag der Rechnung von demjenigen des verfügbaren Betrages ab, so sind die Mehrkosten von der Abgabestelle nachvollziehbar zu begründen.

2.7 Qualität der Leistungserbringung

- 1075 Die IVST macht die vP in der Verfügung darauf aufmerksam, dass sie die Rechnungskopie auf Unstimmigkeiten zu überprüfen und diese oder allfällige weitere Feststellungen/Bemerkungen (z.B. Hilfsmittel nicht in einwandfreiem Zustand, Mängel betreffend Betreuung, Unzufriedenheit mit Bedienung) sofort der IVST mitzuteilen hat (s. auch Rz 1071).
- 1076 Melden Versicherte, dass geltend gemachte Mängel vom Lieferanten/von der Lieferantin nicht ordnungsgemäss behoben wurden, so hat die IVST die erforderlichen Schritte zur Behebung der Mängel bzw. zur Preisminderung gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts einzuleiten.

2.8 Schadensfall beim Gebrauch von Hilfsmitteln

- 1077 Entsteht durch den Gebrauch/Einsatz eines von der IV abgegebenen Hilfsmittels der vP selbst oder einer Drittperson ein Schaden, so ist bei der Schuldfrage auch eine mögliche Produkthaftpflicht abzuklären (Rz 1058).
- 1078 Die vP hat Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten, wenn der normale Gebrauch eines Hilfsmittels Ursache eines Leidens ist, das den Rahmen eines voraussehbaren tragbaren Risikos übersteigt.

2.9 Rücknahme und Weiterverwendung gebrauchter Hilfsmittel

- 1079 Die vP ist verpflichtet, leihweise abgegebene, wiederverwendbare Hilfsmittel, die sie nicht mehr braucht, oder wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, in ein IV-Depot zurückzugeben. Die IVST hat diese Rückgabe an die IV-Depots zu überprüfen.
- 1080 Siehe dazu auch die Ausführungen über Hilfsmitteldepots der IV (Rücknahme, Einlagerung und Weiterverwendung gebrauchter Hilfsmittel) im dritten Teil.

2.10 Verkaufsofferte an vP

- 1081 Beim Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen kann die vP das leihweise abgegebene Hilfsmittel (s. auch Rz 1024) zum Verkehrswert käuflich erwerben.
- 1082 Zur Bestimmung des Verkehrswertes können unabhängige Fachstellen beigezogen werden. Bei Hilfsmitteln, die in einem IV-Depot bewirtschaftet werden, bestimmen in der Regel diese Depots den Verkehrswert. Wenn der ermittelte Verkehrswert den Betrag gemäss Anhang 1, Ziff. 6.5 nicht erreicht, kann das Hilfsmittel der vP unentgeltlich überlassen werden.
- 1083 Der versicherten Person ist eine Verkaufsofferte (Kopie an die ZAS) zu unterbreiten, deren Annahme durch Bezahlung des offerierten Kaufpreises auf das Postcheckkonto der ZAS unter dem Vermerk "Kauf Hilfsmittel" zu erfolgen hat. Jede Gewährleistung für die Behebung von Mängeln ist dabei wegzubedingen. Erfolgt die Zahlung nicht innert 60 Tagen, so ist das Hilfsmittel zuhanden eines IV-Hilfsmitteldepots zurückzufordern.

2. Teil: Besondere Bestimmungen

1 Prothesen

1.01 HVI Definitive funktionelle Fuss- und Beinprothesen

1.02 HVI Definitive Hand- und Armprothesen

Insbesondere zu beachten:

Rz 1009, 1010, 1044, 1045, 1062, 1065, 1066, 1067ff

- 1.01.1 Die IV übernimmt die Kosten für unerlässliches
1.02.1 Zubehör wie Prothesenstrümpfe, einfache Handprothesenüberzüge und deren Erneuerung.
- 1.01.2 Künstliche Glieder können in doppelter Garnitur
1.02.2 abgegeben werden. Die Abgabe der zweiten Garnitur ist möglich, wenn die erste während mindestens 6 Monaten (bei Kindern 3 Monaten) ohne Beschwerden getragen wurde und die allenfalls notwendigen Korrekturen ausgeführt sind. Die Abgabe einer zweiten Garnitur ist aufzuschieben, wenn in absehbarer Zeit Veränderungen des Stumpfs zu erwarten sind und somit die Benützungsdauer verhältnismässig kurz ist (z.B. Wachstumsperiode, kurz nach einer Amputation).
- 1.01.3 Die erste und zweite Garnitur brauchen in der Ausführung nicht übereinzustimmen. Es kann beispielsweise neben einer funktionellen Prothese auch eine Schmuck- oder Badeprothese usw. abgegeben werden. Kosten von Spezialanfertigungen wie z.B. für Spitzensportler/-innen gehen nicht zu Lasten der IV.
- 1.01.4 Die Versicherten erhalten als Grundversorgung
1.02.4 4 synthetische Prothesenstrümpfe. Darüber hinaus können sie wählen zwischen weiteren 4 Strümpfen aus Wolle, Baumwolle oder Silipos (für Allergiker/-innen). Jedes weitere Jahr haben die Versicherten Anspruch auf 8 Prothesenstrümpfe nach freier Wahl. Eine darüber hinausgehende Versorgung mit Prothesenstrümpfen ist nur möglich, wenn sie von dem/der Arzt/Ärztin ausdrücklich begründet wird (z.B. wenn der/die Träger/in übermässig schwitzt) oder wenn bei

gewissen Berufsgruppen, wie Landwirten/Landwirtinnen, Arbeitern/Arbeiterinnen usw. ein Mehrverbrauch gerechtfertigt ist.

- 1.01.5 Weiter übernimmt die IV nachvollziehbar auszuweisende Mehrkosten für erhöhten Kleiderverschleiss und Kleiderabänderungen, die wegen des Tragens von künstlichen Gliedern notwendig sind.
- 1.02.5
- 1.01.6 Nicht zu Lasten der IV gehen die Kosten der Schuhe.
- 1.01.7 Kosmetische Ausgleiche für Waden ("Wadenprothesen") sind keine Hilfsmittel der IV.
- 1.02.6 Fingerprothesen, welche eine funktionelle Aufgabe erfüllen, können unter Handprothesen subsumiert und von der IV übernommen werden.

1.03 HVI Definitive Brust-Exoprothesen nach Mamma-Amputation oder bei Vorliegen eines Poland-Syndroms oder Agenesie der Mamma.

Insbesondere zu beachten:

Rz 1009, 1010, 1044, 1045, 1062, 1065, 1066, 1067ff

- 1.03.1 Implantierte Brustprothesen (Endoprothesen) sind keine Hilfsmittel der IV.
- 1.03.2 Die Versicherten können die Preiskategorie und die Anzahl der anzuschaffenden Brustprothesen selber bestimmen, wobei die im Anhang 1 Ziff. 1.4 genannte Preislimite als Höchstbetrag für die Anschaffung und allfällige Reparaturen pro Kalenderjahr gilt. Zum Erwerb einer teureren (Gummi-)Prothese kann der Höchstbetrag bis auf drei Jahre im Voraus bezogen werden.
- 1.03.3 Im Jahr der erstmaligen Anschaffung kann der Höchstbetrag voll ausgeschöpft werden (keine pro rata-Einschränkung).

1.03.4 Die Kosten für spezielle Büstenhalter, eventuelles Prothesenzubehör oder das Abändern von Kleidungsstücken sind in der Preislimite inbegriffen.

2 Orthesen

2.01 HVI Beinorthesen

2.02 HVI Armorthesen

Insbesondere zu beachten:

Rz 1009, 1010, 1044, 1045, 1062, 1065, 1066, 1067ff

2.01.1 Bein- und Armorthesen können in doppelter Garnitur
2.02.1 abgegeben werden. Die Abgabe der zweiten Garnitur ist möglich, wenn die erste während mindestens 6 Monaten (bei Kindern 3 Monate) beschwerdefrei getragen wurde und die allenfalls notwendigen Korrekturen ausgeführt sind. Die Abgabe der zweiten Garnitur ist aufzuschieben, wenn in absehbarer Zeit körperliche Veränderungen zu erwarten sind und somit die Benützungsdauer verhältnismässig kurz ist. Die zweite Garnitur kann auf Wunsch der Versicherten auch in einer Ausführung abgegeben werden, die sich zur normalen Sportausübung eignet (sog. Sportschienen).

2.01.2 Die IV übernimmt nachvollziehbar auszuweisende
2.02.2 Mehrkosten für erhöhten Kleiderverschleiss sowie Kleiderabänderungen, die wegen des Tragens von künstlichen Gliedern notwendig sind.

2.01.3 Sogenannte Innenschuhe gelten als Orthesen (Tarifposition OSM 142.00ff; SVOT 444.000) und können zu Lasten der IV abgegeben werden.

2.01.4 Fingerorthesen, welche eine funktionelle Aufgabe erfüllen, können unter Armorthesen subsumiert und von der IV übernommen werden.

2.03 HVI Rumpforthesen, sofern eine funktionelle Insuffizienz der Wirbelsäule mit erheblichen Rückenbeschwerden sowie klinisch und radiologisch nachweisbaren Veränderungen der Wirbelsäule vorliegt, die durch andere medizinische Massnahmen nicht oder nur ungenügend zu beeinflussen ist.

Insbesondere zu beachten:

Rz 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1044, 1045, 1051, 1062, 1065, 1066, 1067ff

- 2.03.1 Unter diesen Begriff fallen individuell angepasste Stützkorsetts und Lendenmieder, nicht aber serienmässig hergestellte Behelfe wie Stützgürtel (Camp-Gürtel) u.ä.
- 2.03.2 Bei Fällen mit fraglicher Indikation sind einem Spezialarzt/einer Spezialärztin für Orthopädie oder Rheumatologie ergänzende Fragen zu unterbreiten. Bei akuten Erkrankungsschüben der Wirbelsäule oder der Rumpfmuskulatur und Verletzungen inkl. Spontanfrakturen, bei leichten Haltungsschäden und allgemeinen Muskelschwächen sowie bei klinisch und radiologisch vollständig versteiften Wirbelsäulen besteht kein Anspruch auf eine Leistung der IV.
- 2.03.3 Erst nach 6 Monaten (Kinder 3 Monaten) ist die Abgabe eines zweiten Korsetts/Mieders möglich, wenn es notwendig ist und auch regelmässig getragen wird. Eine frühere Abgabe der Zweitausführung muss der IV-Stelle nachvollziehbar begründet werden.
- 2.03.4 Die Reinigungskosten von Rumpforthesen können als Unterhaltskosten von der IV übernommen werden.

2.04 HVI Halsorthesen

Insbesondere zu beachten:

Rz 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1044, 1045, 1062, 1065, 1066, 1067ff

2.04.1 Unter diesen Begriff fallen individuell angepasste Hal-sorthesen, nicht aber serienmässig hergestellte Kopf-halter, Cervicalkragen usw.

4 Schuhwerk und Schuheinlagen

4.01 HVI Orthopädische Mass-Schuhe und orthopädische Serienschuhe einschliesslich Fertigungskosten, sofern eine Versorgung gemäss den nachfolgenden Ziffern 4.02 bis 4.04 nicht möglich ist. Der vP ist eine Kostenbeteiligung aufzuerlegen.

4.02 HVI Kostspielige orthopädische Änderungen/Schuhzu-richtungen an Konfektionsschuhen oder orthopä-dischen Spezialschuhen

**4.03 HVI Orthopädische Spezialschuhe
Der vP ist eine Kostenbeteiligung aufzuerlegen**

4.04 HVI Invaliditätsbedingter Mehrverbrauch von Konfektionsschuhen

**4.05* HVI Orthopädische Fusseinlagen,
sofern sie eine notwendige Ergänzung einer medi-zinischen Eingliederungsmassnahme darstellen.**

Insbesondere zu beachten:

Rz 1007, 1009, 1010, 1014, 1026ff, 1028, 1046, 1062, 1065, 1066, 1067ff

4.01.1–
4.05.1* Schuhwerk kann nur auf ärztliche Verordnung hin abgegeben werden. Dabei ist stets darauf zu achten, dass die IV nur diejenige Versorgung übernehmen kann, die für die vorliegende Behinderung notwendig ist.

- 4.01.2 Bei der Abgabe von orthopädischen Schuhen be-
4.03.2 zahlen die Versicherten pro Paar die im Anhang 1,
Ziff. 4.1 genannte Kostenbeteiligung.
- 4.01.3 Es besteht Anspruch auf zwei Paar Schuhe pro Jahr.
4.03.3 Ein allfälliger invaliditätsbedingter Mehrverbrauch ist
nachvollziehbar zu begründen. Bei der Erstversorgung
darf das zweite Paar (Ausnahme Spezialschuhe) erst
verordnet werden, nachdem das erste während min-
destens 4 Monaten (3 Monaten bei Kindern) be-
schwerdefrei getragen wurde. Eine frühere Abgabe
der Zweitausführung muss der IV-Stelle nachvollzieh-
bar begründet werden.
- 4.01.4 Bei invaliditätsbedingten Reparaturen bezahlen die
4.03.4 Versicherten jährlich die im Anhang 1, Ziff. 5.1 ge-
nannte Kostenbeteiligung.
- 4.02.2 Konfektionsschuhe (im freien Handel erhältlich, auch
Bequemschuhe, Sportschuhe usw.) sind von den Ver-
sicherten allein zu finanzieren. Die IV kann nur Kosten
im Sinne von Ziff. 4.02 HVI oder Ziff. 4.04 HVI über-
nehmen.
- 4.02.3 Als kostspielig gelten Änderungen an Konfektions-
schuhen oder orthopädischen Spezialschuhen, wenn
sie den im Anhang 1, Ziff. 6.6 genannten Betrag über-
steigen. Diese Limite ist nicht anzuwenden, wenn die
Änderung durch das Tragen einer Beinorthese (ge-
mäss Ziff. 2.01 HVI) bedingt ist.
- 4.02.4 Bei erstmaliger Zusprache können solche Änderungen
für 4 Paare im Jahr und in der Folge für max. 2 Paare
jährlich bewilligt werden. Bei Kindern und Jugendli-
chen bis 18 Jahre werden jährlich Änderungen für
4 Paare übernommen. Ein Mehrverbrauch ist einge-
hend zu begründen (z.B. Wachstum).
- 4.02.5 Unter Ziff. 4.02 HVI sind orthopädische Fussbettun-
gen, welche fester Bestandteil von Schuhzurichtungen
sind, subsumierbar. Dagegen sind orthopädische

Fusseinlagen, welche in verschiedene Schuhe gewechselt werden können, nicht unter Ziff. 4.02 HVI zu übernehmen (s. Ziff. 4.05 HVI).

4.04.2 Bei invaliditätsbedingtem Mehrverbrauch von Konfektionsschuhen kann von dem/der behandelnden Arzt/Ärztin eine Begründung verlangt werden. Pro Kalenderjahr gehen zwei Paar Schuhe zu Lasten der Versicherten.

4.04.3 Bei Versicherten, die wegen pathologischer Gangart Leistungen der IV beanspruchen, ist darauf zu achten, dass verschlissene Schuhe nach Möglichkeit repariert werden, bevor ein neues Paar angeschafft wird (jährlicher Selbstbehalt s. Anhang 1, Ziff. 5.1).

4.04.4 Anspruch auf zwei Paar Schuhe pro Jahr besteht ferner für Versicherte, die gezwungen sind, Schuhe verschiedener Grössen zu benützen. Bei dieser Indikation sind Reparaturkosten grundsätzlich nicht invaliditätsbedingt.

4.05.2* Schuhe, welche abgegeben werden müssen, weil die vP lose orthopädische Fusseinlagen benötigt, können wie die Einlagen selbst nur als wesentliche Ergänzung einer med. Eingliederungsmassnahme abgegeben werden.

4.05.3* Betreffend die Abgabe von orthopädischen Fusseinlagen (Schuheinlagen) als Behandlungsgerät finden die Weisungen im Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen Anwendung.

5 Hilfsmittel für den Kopfbereich

5.01 HVI Augenprothesen

Insbesondere zu beachten:
Rz 1062, 1067ff

- 5.01.1 Als einfache und zweckmässige Versorgung werden grundsätzlich Augenprothesen aus Glas abgegeben.
- 5.01.2 Kunststoffaugen können im begründeten Einzelfall ebenfalls zugesprochen werden. Bei Prothesen aus Kunststoff ist ein Kostenvoranschlag für Herstellung und Unterhalt anzufordern.
- 5.01.3 Zur Herstellung solcher Glasprothesen sind nur Kunstaugenhersteller/-innen berechtigt, welche in der Lieferanten-/Lieferantinnenliste der IV aufgeführt sind.
- 5.01.4 Kinder haben Anspruch auf jährlichen und Erwachsene auf zweijährlichen Ersatz des künstlichen Auges. Auf ärztliche Begründung hin können Augenprothesen auch in kürzeren Zeitabständen ersetzt werden. Diese Ersatzmöglichkeiten sind in der Verfügung aufzuführen.
- 5.01.5 Kosmetische Kontaktlinsen, welche keine optische Funktion haben (s. auch Ziff. 7.02* HVI), können ausnahmsweise als Augenprothesen abgegeben werden. Dies jedoch nur in Fällen, wo die persönliche Erscheinung der Versicherten - vom Augenarzt/von der Augenärztin bestätigt - in erheblichem Masse beeinträchtigt ist.

5.02 HVI Gesichtsepithesen

- 5.02.1 Unter den Begriff "Gesichtsepithesen" fallen individuell modellierte Ersatzstücke zum Bedecken von Gesichtsdefekten und der Ersatz für fehlende Gesichtspartien wie Ohrmuschel-, Nasen- und Kiefer-Ersatzstücke, Augenepithesen, Augenbrauen, Gaumenplatten u.ä.
- 5.02.2 Brillengestelle, welche zum Tragen von Gesichtsepithesen dienen, werden als wesentlicher Bestandteil der Epithese von der IV vergütet (ohne Kostenlimite

gemäss Anhang 1, Ziff. 1.1). Nicht vergütet wird aber ein allfällig korrigierendes Brillenglas.

5.02.3 Es werden nur Kieferersatzstücke nach chirurgischer Entfernung des Ober- und Unterkieferknochens vergütet, wenn sie ohne Operation oder Veränderung abnehmbar sind. Allfällig an diesen Kieferersatzstücken angebrachte Zähne sind Bestandteil des Hilfsmittels.

5.02.4 Gaumenplatten können bei Defekten des harten und weichen Gaumens, welche die Sprache behindern, abgegeben werden. Daran angebrachte Zähne sind Bestandteil des Hilfsmittels.

**5.05* HVI Zahnprothesen,
sofern sie eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen darstellen.**

5.05.1 Um eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen handelt es sich dann, wenn im Zusammenhang mit der Durchführung einer medizinischen (operativen) Massnahme gemäss Art. 12 oder 13 IVG die Abgabe einer Zahnprothese notwendig wird oder wenn der Erfolg einer medizinischen Massnahme der IV nur bei Benützung einer Zahnprothese gewährleistet ist.

5.05.2 Zahnprothesen gelten als Hilfsmittel, wenn sie ohne Strukturveränderung und ohne Operation eingesetzt und entfernt werden können.

5.05.3 Für den Ersatz von Zahnprothesen ist Rz 7.01.9*/7.02.9* zu beachten.

5.06 HVI Perücken

Insbesondere zu beachten:
Rz 1007

- 5.06.1 Versicherte, deren Kahlköpfigkeit die äussere Erscheinung unvorteilhaft beeinträchtigt und zu erheblichen psychischen Belastungen führt, haben Anspruch auf Perücken, wenn die Haare als Folge eines akuten Gesundheitsschadens oder dessen Behandlung, z.B. durch Bestrahlung oder Chemotherapie, ausgefallen sind.
- 5.06.2 Die Versicherten können die Preiskategorie und die Anzahl der anzuschaffenden Perücken selbst bestimmen, wobei die im Anhang 1 Ziff. 1.2 genannte Preislimite als Höchstbetrag für die Anschaffung (einschliesslich Färben, Frisieren, Reinigen und allfälligen Reparaturkosten) pro Kalenderjahr gilt. In diesem Rahmen kann auch ein anderer Haar-Ersatz (z.B. Hair-Weaving) vergütet werden. Im Jahr der erstmaligen Abgabe kann der Höchstbetrag voll ausgeschöpft werden (keine pro rata-Einschränkung).
- 5.07 HVI Hörgeräte bei Schwerhörigkeit, sofern das Hörvermögen durch ein solches Gerät namhaft verbessert wird und Versicherte sich wesentlich besser mit der Umwelt verständigen können.**
- Insbesondere zu beachten:
Rz 1014, 1029, 1047, 1050, 1051, 1052, 1054, 1056, 1062, 1065, 1067ff
- 5.07.01 Das formelle Abgabeverfahren richtet sich in der Regel nach dem Ablaufschema im Anhang des Hörgerätetarifvertrages.
- 5.07.02 Die Hörmittelabgabe ist durch einen/eine von der IV anerkannten Expertenarzt/ Expertenärztin zu verordnen und durch die Schlussexpertise zu überprüfen.
- 5.07.03 Das BSV erstellt eine Liste der zur Begutachtung von Hörmitteln als Expert(inn)en zur Verfügung stehenden

Spezialärzten/innen. Die vP kann durch die IVST einem/einer solchen zugewiesen werden.

- 5.07.04 Der/die Expertenarzt/Expertenärztin hat für die Mitteilung des Ergebnisses der 1. Expertise (Einteilung Indikations-Stufe) das dazu erforderliche Formular im Doppel an die IVST zu schicken. Vertrauliche Mitteilungen sind der IVST separat bekanntzugeben.
- 5.07.05 Die binaurale Versorgung ist nur aufgrund der audiologischen/medizinischen Indikation des/der Expertenarztes/Expertenärztin möglich und wenn die Binauralität zur namhaften Verbesserung der Hörsituation führt.
- 5.07.06 Hat die vP aufgrund des Ergebnisses der 1. Expertise keinen Anspruch auf ein Hörgerät, ist eine entsprechende Verfügung zu erlassen.
- 5.07.07 Bei positivem Ergebnis wird der/die von der vP gewählte Lieferant/in mit der Anpassung eines Gerätes unter Beilage der med. Indikation schriftlich beauftragt.
- 5.07.08 Zur Anpassung von Hörgeräten sind nur Vertragslieferant(inn)en der IV (Hörgeräteakustiker/innen) berechtigt.
- 5.07.09 Im Anpassbericht hat der/die Hörgeräteakustiker/in das Ergebnis der vergleichenden Anpassung und Erprobung der Hörgeräte zusammenfassend festzuhalten und zu begründen. Darin sind unter anderem die angepassten Hörgeräte aufzuzählen.
- 5.07.10 Die Hilfsmittel werden in einfacher und zweckmässiger Ausführung abgegeben. Die Versicherten haben keinen Anspruch auf die im Einzelfall bestmögliche Versorgung.
- 5.07.11 Wählen Versicherte ein teureres Gerät als ihnen gemäss der medizinischen Indikation zusteht, so haben

sie die Übernahme der Mehrkosten dem/der Akustiker/in im Voraus schriftlich zu bestätigen (Formular).

- 5.07.12 Voraussetzung für eine Kostenübernahme/-beteiligung der IV ist, dass der Experte/die Expertin die Anpassung in der Schlussexpertise positiv beurteilt. Im Auftrag der IVST an den/die Lieferanten/innen ist explizit auf diese Bedingung hinzuweisen.
- 5.07.13 Ergibt die Schlussexpertise Beanstandungen, sind die Mängel von dem/der Hörgeräteakustiker/in zu beheben. Ergeben sich keine Beanstandungen mehr, so meldet der Experte/die Expertin das Resultat mit dem dafür vorgesehenen Formular der IVST. Gleichzeitig hat der Experte/die Expertin den/die Hörgeräteakustiker/in direkt über den Abschluss der Begutachtung zu orientieren. Ergeben sich Differenzen zwischen dem Experten/der Expertin und dem Lieferanten/der Lieferantin, die nicht behoben werden können, so hat dies der Experte/die Expertin der IVST zu melden.
- 5.07.14 Nach Eingang der Schlussexpertise wird die IVST die zusprechende Verfügung erlassen, unter Nennung der Indikations-Stufe sowie der Bezeichnung des Artikel-Codes, des Fabrikates, des Modells und des Preises gemäss Hörgerätetarif.
- 5.07.15 Die Versorgung von (Klein-) Kindern erfolgt in Zusammenarbeit des/der Akustikers/Akustikerin mit einer speziellen pädoaudiologischen Station.
- 5.07.16 Bei Kindern bis zur vollendeten Schulpflicht sind nach Abgabe eines Hörgerätes in der Regel zweimal jährlich Kontrollen zu veranlassen. Diese sind bei Vorschulpflichtigen und bei Schüler/innen von Sonderschulen für Hörgeschädigte durch die pädoaudiologischen Stationen vorzunehmen. Wenn in vertretbarem Umkreis keine solche Station zur Verfügung steht oder wenn der/die Versicherte die Volksschule besucht, sind die Kontrollen dem Expertenarzt/der Expertenärztin zu übertragen.

- 5.07.17 Bei taubblinden minderjährigen Versicherten sind akustovibratorische Kommunikationsgeräte (z.B. Monophonator) den Hörgeräten gleichgestellt und somit zu Lasten der IV abzugeben.
- 5.07.18 Ausser bei Knochenleitungsbrillen geht das Frontgestell der Hörbrillen nicht zu Lasten der IV.
- 5.07.19 Bei einer von der vP verschuldeten notwendigen Hörgeräteanpassung vor Ablauf von 6 Jahren ist ein Beitrag der Versicherung möglich (s. Tarifvertrag). Wünscht die vP eine vorzeitige Anpassung, obwohl das Hörgerät noch intakt ist, kann der entsprechende Beitrag nur gewährt werden, wenn damit eine relevante Verbesserung der Hörfähigkeit erreicht wird.
- 5.07.20 Im Verkaufspreis abgegolten sind für die gesamte Lebensdauer eines Hörgerätes die Service-/Unterhaltskosten sowie die Kosten für die Nachbetreuung. Diese können somit nicht separat in Rechnung gestellt werden.
- 5.07.21 Der Ersatz von Batterien gehört zu den Betriebskosten und wird pauschal von der IV vergütet (s. Anhang 1 Ziff. 6.7).
- 5.07.22 Reparaturen werden im Rahmen des Tarifvertrages vergütet (inkl. Fernbedienung).
- 5.07.23 Benötigt ein/e Hörgeräteträger/in ein spezielles Hörtraining kombiniert mit Ableseunterricht, so kann dieses von der IV übernommen werden. Diese Massnahme kann auf ärztliche Anordnung wiederholt werden.

Abgabe von FM-Anlagen

- 5.07.24 Solche Anlagen können aufgrund von Ziff. 5.07 HVI an stark beeinträchtigte hörsehbehinderte Personen und

unter Ziff. 13.01* HVI als Hilfsmittel zur Schulung, Ausbildung und zur Frühförderung an folgende, schwer hörgeschädigte Versicherte abgegeben werden:

- an Kleinkinder zur Frühförderung, wenn ein von einem Audiopädagogen/einer Audiopädagogin begründeter Antrag vorliegt
- an Schüler/innen, wenn dadurch der Besuch der Normalschule ermöglicht wird
- an Sonderschüler/innen, die wegen weiterer Gebrechen eine andere (nicht durch den Hörschaden bedingte) Sonderschule besuchen
- an Versicherte, die wegen erstmaliger beruflicher Ausbildung oder Umschulung eine Lehranstalt besuchen.

Das Gerät ist während des Unterrichts in der Schule zu verwenden, kann aber zusätzlich auch zu Hause benützt werden. Der Einsatz im Unterricht erfordert das Einverständnis der Lehrperson, da diese einen Sender auf sich tragen muss.

Bei Sonderschüler(inne)n in Taubstumm- und Sprachheilschulen und -Kindergärten gehört die Versorgung mit der Hörtrainer-Anlage zur Aufgabe der Schule.

Wenn Versicherte bereits vor der Abgabe einer FM-Anlage mit Hörgeräten versorgt wurden, die mit der Anlage nicht kompatibel sind, so muss zusätzlich eine Neuversorgung vorgenommen werden. Bei dem zur Anlage gehörenden Ladegerät ist darauf zu achten, dass die Versicherten nur Anspruch auf das kostengünstigste Gerät haben.

Knochenverankerte perkutane Hörhilfen (Cochlea-Implantate)

- 5.07.25 Diese Hörhilfen (Cochlea-Implantat, Sound-Bridge, Braha-Hörgerät u.ä.) setzen sich aus einem implantierten Teil und einem äusseren "Hörgerät" zusammen. Das "Hörgerät" stellt ein Hilfsmittel dar und kann im Rahmen von Art. 21 IVG vergütet werden. Das Ein-

setzen des Implantats stellt eine medizinische Massnahme dar, wobei im Einzelfall zu prüfen ist, ob diese im Rahmen von Art. 12 oder 13 IVG von der IV übernommen werden kann.

5.08 HVI Sprechhilfegeräte nach Kehlkopfoperationen

Insbesondere zu beachten
Rz 1011, 1044, 1045

- 5.08.1 Diese sind auf ärztliche Anordnung hin nach Kehlkopfoperationen zu Eigentum abzugeben.
- 5.08.2 Unter diesen Begriff fallen auch Kanülen (mit Zubehör) und Tracheostomaschutz, sofern nicht fest implantiert.
- 5.08.3 Das für den richtigen Gebrauch des Sprechhilfegerätes notwendige Training geht zu Lasten der IV.

7 Brillen und Kontaktlinsen

**7.01* HVI Brillen,
sofern sie eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen darstellen.**

**7.02* HVI Kontaktlinsen,
sofern sie notwendigerweise anstelle von Brillen treten und eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen darstellen.**

Insbesondere zu beachten:
Rz 1009, 1010, 1016ff, 1051

- 7.01.1* Als Brillen gelten vor dem Auge angebrachte
- 7.02.1* Vorrichtungen, welche das Sehvermögen durch Linsenwirkung verbessern.

- 7.01.2* Den Brillen sind Kontaktlinsen gleichgestellt. In der Regel bildet jedoch die Brille die einfache und zweckmässige Ausführung des optischen Behelfs. Über die Abgabe von Kontaktlinsen nach Kataraktoperationen siehe Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen, Rz 661/861.
- 7.01.3* Um eine wesentliche Ergänzung medizinischer
7.02.3* Eingliederungsmassnahmen handelt es sich, wenn im Zusammenhang mit und bei der Durchführung einer medizinischen Massnahme gemäss Art. 12 oder 13 IVG die Abgabe einer Brille oder von Kontaktlinsen notwendig ist, oder wenn der Erfolg einer medizinischen Massnahme der IV nur bei Benützung einer Brille oder von Kontaktlinsen gewährleistet ist, auch wenn vor der entsprechenden Operation eine Brille oder Kontaktlinsen notwendig waren.
- 7.01.4* Die Abgabe aller optischen Hilfsmittel erfolgt nach
7.02.4* augenärztlicher Verordnung (mindestens Visum auf dem entsprechenden Gesuch), die sich gegebenenfalls über die Notwendigkeit teurer Glasqualitäten oder getöner Gläser auszusprechen hat. Als nicht invaliditätsbedingte Mehrkosten gelten Spezialgläser, wie Gleitsichtgläser, phototrope Gläser usw. Sie sind von der IV nur bei entsprechender medizinischer Notwendigkeit zu übernehmen und von dem/der Augenarzt/-ärztin zu verordnen.
- 7.01.5* Mehrkosten für die Montage von Brillengläsern in
7.02.5* Metallgestelle gehen nicht zu Lasten der IV. Die IV übernimmt hingegen die sogenannte Facettierung, welche beim Einsetzen von besonders dicken Gläsern (vor allem bei Brillen nach Kataraktoperationen) notwendig wird.
- 7.01.6* Brillen und Kontaktlinsen sind grundsätzlich nur in
7.02.6* einem Exemplar (keine Reservebrille) abzugeben. Hingegen können Brillen bzw. Kontaktlinsen Versicherten, die ohne Brille weitgehend hilflos sind, in doppelter Ausführung abgegeben werden. Dies ist z.B. bei Vor-

liegen eines unkorrigierten Visus von beidseits weniger als 0,2 oder bei Kataraktoperationen ohne Linsenimplantation der Fall. Besteht Anspruch auf Kontaktlinsen, kann die zweite Garnitur auch in Form einer Brille abgegeben werden, aber nicht umgekehrt (s. Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen unter "Massnahmen nach Kataraktoperationen", Rz 661/861).

7.01.7* Für Brillengestelle gilt die Kostenlimite im Anhang 1,
7.02.7* Ziff. 1.1. Brillen- und Kontaktlinsenetuis werden nur bei der erstmaligen Versorgung zu Lasten der IV abgegeben.

7.01.8* Die in Art. 21 Abs. 1 zweiter Satz IVG genannten
7.02.8* Hilfsmittel (Zahnprothesen, Brillen und Schuheinlagen) sind als wesentliche Ergänzung einer medizinischen Massnahme solange abzugeben bzw. zu ersetzen, als damit das konkrete Eingliederungsziel erreicht bzw. sichergestellt werden kann.
Im Rahmen des Kapitels XVIIa des GgV Anhanges gelten jedoch die optischen Hilfsmittel (ausgenommen nach Kataraktoperationen und Eingriffen an der Kornea) als Behandlungsgeräte.

7.01.9* Im Rahmen von Art. 13 IVG haben Brillen und Kon-
7.02.9* taktlinsen oft den Status eines Behandlungsgerätes. In diesem Falle können sie solange abgegeben werden, als der Leistungsanspruch gemäss Verordnung über Geburtsgebrechen angezeigt ist, jedoch längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr (siehe auch Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen).

9 Rollstühle

9.01 HVI Rollstühle ohne motorischen Antrieb

Insbesondere zu beachten:

Rz 1007, 1008, 1009, 1010, 1014, 1015, 1046ff, 1051, 1052, 1056, 1060ff, 1062, 1064, 1067ff

- 9.01.1 Die Rollstuhlversorgung muss aufgrund der medizinischen Begründung (Formular "Med. Angaben für die Abgabe eines Rollstuhls") nachvollziehbar sein. Der Vorschlag des Arztes/der Ärztin bezüglich Rollstuhlgruppe gilt nur als Empfehlung. Die definitive Wahl der Rollstuhlgruppe muss vom Lieferanten/von der Lieferantin begründet werden. Bei Unklarheiten ist eine neutrale Fachstelle (SAHB) beizuziehen.
- 9.01.2 Depoanfragen aufgrund von Kostenvoranschlägen sind nicht generell notwendig, sondern können nach Ermessen der IVST erledigt werden.
- 9.01.3 In der Regel erstreckt sich der Anspruch auf einen einzigen Rollstuhl. Ein Zweitrollstuhl kann nur an Versicherte abgegeben werden, für die er eine unbedingte Notwendigkeit darstellt.
- 9.01.4 Invaliditätsbedingte Änderungen/Ergänzungen und invaliditätsbedingtes Zubehör kann die IV nur übernehmen, wenn diese einfach und zweckmässig sind. Bei Unklarheiten ist eine neutrale Fachstelle (SAHB) beizuziehen.
- 9.01.5 In speziellen Einzelfällen oder bei ausgewählten Lieferanten/Lieferantinnen kann die IVST bei der neutralen Fachstelle (SAHB) jederzeit eine Abklärung einfordern. Die Vorgehensweise ist zwischen der einzelnen IVST und der Fachstelle abzusprechen.
- 9.01.6 Rollstuhlversorgungen mit der Tarifposition 500 132 sind von einer neutralen Fachstelle (SAHB) abklären zu lassen. Invaliditätsbedingte Abänderungen, welche ausserhalb der regulären Rollstuhlversorgung notwendig werden (z.B. infolge Wachstums), können nicht als Reparaturen vergütet werden, sondern sind ebenfalls unter dieser Tarifposition 500 132 abzurechnen.

nen. Es liegt im Ermessen der IVST, diese bei Bedarf durch eine Fachstelle abklären zu lassen.

9.01.7 Die Reparaturkosten (z.B. Ersatz von Schläuchen und Pneus) können von der IV übernommen werden. Kosten, die Fr. 450.– übersteigen, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung durch die IVST.

9.01.8 Anstelle eines Rollstuhls können in speziellen Fällen auch andere Hilfsmittel abgegeben werden, die der Fortbewegung dienen und mit Vorteil eingesetzt werden können (z.B. Invaliden-Kinderwagen, Dreiradvelos, Tandems, Velo-Mitfahrersitze u.ä.). Dabei spielt es keine Rolle, ob sich die Versicherten damit selbständig fortbewegen können oder nicht. Wurde der vP bereits ein solches alternatives Fortbewegungsmittel als Behandlungs- bzw. Therapiegerät zugesprochen, ist eine zusätzliche, gleichartige Hilfsmittelversorgung ausgeschlossen.

9.02 HVI Elektrorollstühle für Versicherte, die einen gewöhnlichen Rollstuhl nicht bedienen und sich nur dank elektromotorischem Antrieb selbständig fortbewegen können.

9.02.1 Bei Kostenvoranschlägen mit einem Fakturaendbetrag von über Fr. 15 000.– für Elektrorollstühle und Fr. 9 000.– für Scooter muss das Resultat der Nachfrage im IV-Depot mit Datum, Stempel und Unterschrift im Dossier der IVST ersichtlich sein (s. Rz 3006, 3010).

9.02.2 Rz. 9.01.4 bis 9.01.6 gelten sinngemäss.

9.02.3 Will eine vP den Elektrorollstuhl im Strassenverkehr benützen, können die notwendigen Zusatzeinrichtungen (Beleuchtung, Blinker usw.) übernommen werden.

9.02.4 Die Abgabe von zwei Elektrorollstühlen ist möglich

- an Versicherte, die erwerbstätig oder in der Ausbildung sind, falls sie den einen am Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz und den andern im Wohnbereich benötigen;
- an Versicherte, die sich zum Zwecke der Ausbildung in einem Internat befinden und das Wochenende regelmässig zu Hause verbringen.

Versicherte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben die Notwendigkeit eines zweiten Elektrorollstuhls eingehend zu begründen.

Die Abgabe eines zusätzlichen Rollstuhls ohne motorischen Antrieb ist auf Wunsch der vP möglich.

9.02.5 Reparaturkosten (wie Ersatz von Schläuchen und Pneus, Ersatz von Batterien) können von der IV übernommen werden. Kosten, die Fr. 800.– übersteigen, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung durch die IVST.

9.02.6 Wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die Abgabe eines Elektrorollstuhls erfüllt sind, kann auf Wunsch der Versicherten anstelle eines solchen ein batteriebetriebener Hilfsantrieb für einen gewöhnlichen Rollstuhl abgegeben werden.

10 Motorfahrzeuge und Invalidenfahrzeuge für Versicherte, die voraussichtlich dauernd eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit ausüben und zur Überwindung des Arbeitsweges auf ein persönliches Motorfahrzeug angewiesen sind.

10.01* HVI Motorfahräder, zwei- bis vierrädrig

10.02* HVI Kleinmotorräder und Motorräder

10.04* HVI Automobile

Insbesondere zu beachten.

Rz 1016ff, 1036ff, 1044, 1045, 1051, 1059, 1060

- 10.01.1*– 10.04.1* Motorfahrzeuge werden in der Form von Amortisationsbeiträgen vergütet.
- 10.01.2*– 10.04.2* Die Amortisationsbeiträge werden vom BSV periodisch festgelegt (Anhang 2). Sämtliche Kosten wie z. B. ärztliche Untersuchung, Fahrzeugabnahme, Fahrzeugausweis, Nummernschilder, Rostschutzbehandlung, die jährlichen Reparaturkosten (inkl. evtl. Taxikosten) sind damit abgegolten.
- 10.01.3*– 10.04.3* Die Höhe der jährlichen Amortisationsbeiträge sowie die Zahlungstermine sind in der Verfügung festzuhalten.
- 10.01.4*– 10.04.4* Vor der erstmaligen Zusprechung von Amortisationsbeiträgen ist von der vP der IVST ein Gutachten des zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamtes (Motorfahrzeugkontrolle) vorzulegen, das sich insbesondere über die Eignung der vP als Motorfahrzeugführer/in und über die mit Rücksicht auf das Gebrechen gegebenenfalls notwendigen Spezialeinrichtungen für das Motorfahrzeug zu äussern hat.
- 10.01.5*– 10.04.5* Die Zusprache erfolgt nur an Versicherte, die voraussichtlich dauernd eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit ausüben und zur Überwindung des Arbeitsweges invaliditätsbedingt auf ein persönliches Motorfahrzeug angewiesen sind. Voraussichtlich dauernde existenzsichernde Erwerbstätigkeit ist auch dann anzunehmen, wenn die massgebende Einkommensgrenze invaliditätsbedingt vorübergehend unterschritten wird, aber damit gerechnet werden kann, dass sie innert verhältnismässig kurzer Zeit wieder erreicht wird. Bei vorübergehender Arbeitslosigkeit aus beschäftigungspolitischen Gründen (Rezession) sind die Leistungen während mindestens eines Jahres weiter auszurichten.
- 10.01.6*– 10.04.6* Die selbständige Tätigkeit im Aufgabenbereiche ist der existenzsichernden Erwerbstätigkeit gleichzusetzen (s. Rz 1018).

- 10.01.7*–
10.04.7* Die jährlichen Amortisationsbeiträge werden gegen Rechnungsstellung vorschüssig an die vP ausbezahlt, und zwar erstmals bei der Anschaffung des Fahrzeuges (Beleg) pro rata temporis bis zum Jahresende; hierauf jeweils pro Kalenderjahr per 1. Januar. Bei jeder Rechnungsstellung hat die vP ihre existenzsichernde Erwerbstätigkeit nachzuweisen oder die selbständige Tätigkeit im Aufgabenbereich zu benennen (z.B. Kinderbetreuung). Fallen die Anspruchsvoraussetzungen für die Ausrichtung von Amortisationsbeiträgen dahin, so ist für den im betreffenden Jahr bereits ausbezahlten Beitrag keine Rückforderung zu stellen.
- 10.01.8*–
10.04.8* Die Zusprache kann auch an eine vP erfolgen, die infolge ihrer Invalidität das Motorfahrzeug nicht selber lenken kann. In diesen Fällen muss nachgewiesen sein, dass die vP regelmässig von einer zum Führen eines Motorfahrzeuges befugten Person zur Arbeitsstätte gebracht wird.
- 10.01.9*–
10.04.9* Als Arbeitsweg gilt nicht nur der Weg vom Wohnort zur Arbeitsstelle, sondern der Weg, der insgesamt berufsbedingt zurückzulegen ist (z.B. im Aufgabenbereich: Weg zum Einkaufen, Kinderbetreuung).
- 10.01.10*–
10.04.10* Hat eine vP invaliditätsbedingt Anspruch auf ein Fahrzeug, können von der IV neben den anfallenden Gebühren (Lernfahrausweis, Prüfung) bis höchstens 50 Lektionen Fahrunterricht und 18 Unterrichtsstunden in Theorie/Verkehrskunde übernommen werden. Im Stunden-Ansatz des Fahrlehrers/der Fahrlehrerin sind sämtliche Kosten inbegriffen.
- 10.01.11*
10.04.11* Während der erstmaligen beruflichen Ausbildung oder einer Umschulung können Amortisationsbeiträge übernommen werden, wenn die vP einen existenzsichernden Lohn erhält und anzunehmen ist, dass sie nach Abschluss der beruflichen Massnahmen mit grosser Wahrscheinlichkeit ein existenzsicherndes

Erwerbseinkommen erzielen wird. Wird kein existenzsichernder Ausbildungs-/Umschulungslohn erreicht, ist der Anspruch auf ein Motorfahrzeug gemäss Kreisschreiben über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art zu prüfen.

- 10.01.12*–
10.04.12* Eine vP ist dann invaliditätsbedingt auf ein Motorfahrzeug angewiesen, wenn sie infolge ihrer Invalidität den Arbeitsweg weder zu Fuss, noch auf dem Fahrrad, noch mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen oder ihr dies nicht zugemutet werden kann. Falls eine vP auch ohne Invalidität auf ein Motorfahrzeug angewiesen wäre, übernimmt die IV die Kosten nicht.
- 10.01.13*–
10.04.13* Benötigt eine vP zur selbständigen Ein- und Ausfahrt bei ihrer Garage einen automatischen Tor-Öffner, so kann daran ein maximaler Kostenbeitrag in der Höhe gemäss Anhang 1, Ziff. 3.2 geleistet werden.
- 10.01.14*–
10.04.14* Die Betriebs- und Unterhaltskosten sind von der vP zu tragen. Dazu gehören insbesondere:
- Fahrzeugsteuer und -versicherung
 - Kosten für Abstellplatz oder Garage
 - Benzin, Öl, Ölwechsel, Schmieren, Reinigung
 - Service, Wartung und jährliche Abgaskontrolle
 - Erneuerung der Bereifungen
 - Frost- und Rostschutzbehandlungen
 - Erneuerungen an Karosserie und Inneneinrichtung.
- 10.01.15*–
10.04.15* Bei selbstverschuldeten Schäden hat der/die Halter/in für die entsprechenden Reparaturkosten aufzukommen. In Härtefällen (z.B. bei nur teilweisem oder leichtem Verschulden) können die Kosten je nach Verschulden zum Teil übernommen werden.
- 10.05 HVI Invaliditätsbedingte Abänderungen von Motorfahrzeugen, sofern die vP volljährig ist.**
- 10.05.1 Eine versicherte, volljährige Person hat Anspruch auf die Vergütung der Kosten, welche infolge des Gebre-

chens durch invaliditätsbedingte Abänderungen entstehen.

- 10.05.2 Abänderungskosten können höchstens alle sechs Jahre einmal übernommen werden. Erfolgt der Fahrzeugwechsel vor Ablauf dieser Frist, so hat jeweils auf dem ursprünglichen Rechnungsbetrag ein pro rata-Abzug zu erfolgen.
- 10.05.3 Die Abänderungen müssen einfach und zweckmässig sein. Übersteigen sie den Betrag von Fr. 5 000.–, ist eine Zweitofferte einzuholen.
- 10.05.4 Bei Abänderungskosten von mehr als Fr. 25 000.– kann in der Regel nicht mehr von einer einfachen und zweckmässigen Versorgung ausgegangen werden, weshalb eine spezielle Begründung erforderlich ist.

11 Hilfsmittel für Blinde und hochgradig Sehschwache

11.01 HVI Blindenlangstöcke

- 11.01.1 Diese werden Blinden und hochgradig Sehschwachen abgegeben. Bei der erstmaligen Abgabe ist ein Gebrauchstraining (Mobilitätstraining) von maximal 50 Stunden anzuordnen. Gesuche um Überschreitung dieser Stundenzahl oder um spätere Wiederholung des Trainings müssen in einem Zwischenbericht des/der Mobilitätstrainers/-trainerin begründet werden.

11.02 HVI Blindenführhunde, sofern die Eignung der vP als Führhundehalterin erwiesen ist und sie sich dank dieser Hilfe ausserhalb des Hauses selbständig fortbewegen kann. Die Versicherung übernimmt die Mietkosten.

Insbesondere zu beachten:

Rz 1037, 1062, 1067ff

- 11.02.1 Blindenführhunde können nur von jenen Blindenführhundesschulen (Mietstellen) mietweise abgegeben werden, welche mit dem BSV einen Tarifvertrag abgeschlossen haben. Die Kosten werden gemäss diesem Vertrag vergütet.
- 11.02.2 Die Mietstelle prüft, ob der/die Führhundeanswerter/in als Hundehalter/in geeignet ist und vergewissert sich, dass in seiner/ihrer Wohnstätte - bei Erwerbstätigen auch am Arbeitsplatz - für die Haltung eines Hundes zweckmässige Verhältnisse bestehen. Fällt der Entscheid negativ aus, ist die zuständige IVST zu informieren. Die vP kann von der IVST eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.
- 11.02.3 Die IV vergütet den Haltern/Halterinnen eines Blindenführhundes für die Haltung einen monatlichen vom BSV festgelegten Beitrag (Anhang 1, Ziff. 3.1).
- 11.02.4 Für die Miete eines Blindenführhundes sind folgende Besonderheiten zu beachten:
- 11.02.5 Nach Eingang eines Gesuches um erstmalige Abgabe eines Blindenführhundes stellt die IVST dem/der Versicherten den "Fragebogen für Blindenführhunde-Anwärter/innen" zu (Formular Nr. 318.549.01, mit einer Liste der vom BSV zugelassenen Mietstellen für Blindenführhunde). Dieser muss von der vP ausgefüllt und an die von ihr ausgewählte Mietstelle geschickt werden.
- 11.02.6 Ist ein geeigneter Blindenführhund für die vP vorhanden, informiert die Mietstelle die IVST über die bevorstehende Einführung in der gewohnten Umgebung der vP.
- 11.02.7 Ungefähr 6 Monate nach Ablauf der Einführung wird das Führhundegespann von einem speziellen Abklärungs-Team begutachtet. Das Team wird auf Begeh-

ren der Mietstelle vom BSV aufgeboten. Diesem Antrag ist das Resultat des techn. Hundetests, welcher vor Beginn der Einführung bei der vP durchzuführen ist, beizulegen. Das Team erstattet der zuständigen IVST mit Kopie an das BSV Bericht über die Resultate der Begutachtung.

- 11.02.8 Das Abklärungs-Team setzt sich folgendermassen zusammen:
- ein/eine vom BSV anerkannter/anerkannte Blindenführhunde-Experte/-Expertin
 - ein von der vP zu wählender Vertreter/eine Vertreterin der lokalen Blindenberatung
 - ein/e Vertreter/in des/der von der vP gewählten Lieferanten/Lieferantin (Blindenführhunde-Schule).

- 11.02.9 Nach erfolgreichem Schlusstest fasst die IVST Beschluss (Abgabe des Führhundes und Bezug des monatlichen Futtergeldes) und erlässt die Verfügung, wovon dem BSV eine Kopie zuzustellen ist. Die Mietstelle hat der vP den Blindenführhundepass, in welchem bereits die notwendigen Angaben eingetragen sind, auszuhändigen. Die ihr bekannten relevanten Daten sind von der Mietstelle im Blindenführhundepass laufend nachzutragen (Nachschulung, Krankheiten, usw.).

- 11.02.10 Bei erfolglosem Schlusstest kann die Mietstelle frühestens nach 3 Monaten dem BSV erneut einen Antrag für eine weitere Begutachtung stellen. Nach dreimaligem Nichtbestehen des Testes übernimmt die IV die Mietkosten für diesen Führhund nicht.

- 11.02.11 Das BSV kann jedes Führhundegespann zu jeder Zeit zu einer Nachkontrolle mit einem Abklärungs-Team gemäss Ziff. 11.02.8 aufbieten.

11.03 HVI Punktschriftschreibmaschinen, s. Ziff. 11.06 HVI

11.04 HVI Abspielgeräte für Tonträger

für Blinde und hochgradig Sehbehinderte zum Abspielen von auf Tonband gesprochener Literatur.

Insbesondere zu beachten:
Rz 1026

- 11.04.1 Blinden und hochgradig Sehbehinderten, denen es nicht möglich ist, Texte in normaler Druckschriftgrösse über längere Zeit pro Tag fliessend zu lesen, kann ein Abspielgerät für Tonträger abgegeben werden. Voraussetzung ist, dass die vP regelmässig auf Tonträger gesprochene Literatur bezieht. Schafft eine vP selber ein Gerät an, so übernimmt die IV dessen Kosten, jedoch höchstens bis zu dem in Anhang 1, Ziff. 2.3 genannten Betrag.
- 11.04.2 Sonderzubehör, wie Kopfhörer, Zusatzkabel, Leerkassetten usw. wird von der IV nicht übernommen.
- 11.05* HVI Abspielgerät für Tonträger, sofern diese für Blinde und hochgradig Sehbehinderte bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder einer Tätigkeit in ihrem Aufgabenbereich invaliditätsbedingt notwendig sind.**
- 11.05.1* Blinden oder hochgradig Sehbehinderten kann für die Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit oder einer Tätigkeit im Aufgabenbereich (Haushalt) ein Abspielgerät für Tonträger abgegeben werden. Im Gegensatz zu Rz 11.04.2 sind auch notwendige Sonderzubehöre und Leerkassetten durch die IV zu übernehmen.
- 11.06 HVI Lese- und Schreibsysteme für Blinde oder hochgradig Sehbehinderte, die nur mit einem solchen System lesen beziehungsweise dadurch mit der Umwelt erheblich leichter Kontakt aufnehmen können und über die notwendigen intellektuellen Fähigkeiten zu dessen Verwendung**

verfügen. Die Kosten für das Erlernen des Maschinenschreibens gehen zu Lasten der vP.

Insbesondere zu beachten:
Rz 1020, 1051

- 11.06.1 Unter dieser Ziffer können alle Arten von Lesegeräten, Punkschriftschreibmaschinen und Schreibmaschinen subsumiert werden sowie Systeme, welche in einem PC integrierbar sind und ein solches Gerät ersetzen.
- 11.06.2 Vor jeder Abgabe eines Lese-/Schreibsystems muss mit dem in Frage stehenden Gerät zusammen mit der vP eine Eignungsabklärung stattfinden, über deren Verlauf eine Fachstelle oder eine Beratungsstelle zu Handen der IVST Bericht zu erstatten hat.
- 11.06.3 Externe Sonderschüler/innen haben Anspruch auf 1 individuelles System (s. Rz 1020). Zwei Systeme können an Schüler/innen der Volksschule oder einer höheren Lehranstalt sowie an in der freien Wirtschaft Auszubildende abgegeben werden, wenn nachgewiesen ist, dass ein Gerät sowohl zu Hause als auch an der Arbeits-, Schulungs- oder Ausbildungsstätte benötigt wird.
- 11.06.4 Das BSV informiert die IVST regelmässig über aktuelle, in ein PC-System integrierbare Lösungsmöglichkeiten mit Preisangaben.
- 11.06.5 Auf ein Lesesystem haben ausserhalb der Verwendung am Arbeitsplatz, im Aufgabenbereich, zur Schulung und zur Ausbildung nur Personen Anspruch, die nicht in der Lage sind, mit einer Lupenbrille von 8-facher Vergrösserung normale Texte lesen zu können.
- 11.06.6 In begründeten Fällen kann neben dem Lesesystem auch eine Lupenbrille (s. Ziff. 11.07 HVI) für das kurzfristige Lesen unterwegs abgegeben werden.

11.06.7 Auf eine Punktschriftschreibmaschine besteht Anspruch, wenn sich die vP der Blindenschrift bedienen muss. Bei entsprechendem Bedarfsnachweis kann sie auch zusätzlich zu einem elektronischen Schreibsystem abgegeben werden.

11.06.8 Kosten für Blindenschreibpapier und ähnliche invaliditätsbedingte Verbrauchsmaterialien, nicht jedoch für übliches Büromaterial (z.B. Papier für PC-Drucker), können als Betriebskosten von der IV vergütet werden.

11.06.9 Für das Gebrauchstraining zur sehbehindertenspezifischen Anwendung von Lese- und Schreibsystemen (für Personen, die wenig bis gar kein Informatikwissen besitzen) kann von folgenden Richtwerten ausgegangen werden:

- sehbehindertentechnische Programmbedienung mit Vergrößerungsprogramm: 30 Std.
- sehbehindertentechnische Programmbedienung mit Sprachausgabe und Braillezeile: 35 Std.
- Lesesysteme (Bildschirmlesegerät, Scanner, Reading-Edge, Open-Book): 5 Std.

Für das Erlernen der Blindenschrift können max. 60 Std. übernommen werden.

11.07 HVI Lupenbrillen, Ferngläser und Filtergläser für hochgradig Sehbehinderte, sofern sie nur mit diesem Behelf lesen können oder dadurch die visuelle Situation erheblich verbessert wird.

11.07.1 Als Lupenbrillen gelten Brillen, die zusätzlich zur Korrektur der Fehlsichtigkeit eine mindestens andert-halbfache Vergrößerung bei einer Vergleichssehweite von 25 Zentimetern ergeben.

11.07.2 Lupenbrillen werden auf ärztliche Verordnung abgegeben, wenn es Sehbehinderten ohne diesen Behelf nicht möglich ist, längere Texte in normaler Schriftgröße zu lesen (z.B. Bücher, Zeitschriften u.ä.).

Der/die Augenoptiker/in hat in seinem/ihrer Kostenvoranschlag den/die Hersteller/in, die Typenbezeichnung und die Vergrösserung bekanntzugeben, bei überhöhten Nahzusätzen ausserdem die genauen optischen Daten und die Fernkorrektur.

- 11.07.3 Versicherten, die ohne Lupenbrille weitgehend hilflos sind, können insbesondere für die Verwendung am Arbeitsplatz und in der Schule auf begründetes Gesuch hin zwei Lupenbrillen abgegeben werden.
- 11.07.4 Bei der Abgabe von Lupenbrillen ist die Kostenlimite für Brillengestelle (Anhang 1, Ziff. 1.1) nicht zu beachten.
- 11.07.5 Für die Schulung oder die Berufsausübung können in begründeten Fällen spezielle Leseständer und/oder Beleuchtungseinrichtungen als Zubehör übernommen werden. Für die Frühförderung bestehen meist Tarifverträge, welche diese Geräte im Tarif einschliessen.
- 11.07.6 Ferngläser können als Hilfsmittel für das Lesen von Informationen im Nah-, Mittel- und Fernbereich abgegeben werden, wenn damit die Orientierung und selbständige Mobilität resp. die Situation in der Schule, im Aufgabenbereich und am Arbeitsplatz wesentlich verbessert wird. Dabei gelten monokulare Ferngläser als einfach und zweckmässig.
- 11.07.7 Filtergläser können auf ärztliche Verordnung hin abgegeben werden. Als geeignet gelten medizinische Filtergläser, wenn ein praktischer Versuch eines/einer Low-Vision-Trainers/-Trainerin oder einer Beratungsstelle für Sehbehinderte gezeigt hat, dass mit den entsprechenden Filtergläsern die Mobilität wesentlich verbessert wird.
- 11.07.8 Das BSV gibt regelmässig eine Liste der abgabeberechtigten Filtergläser heraus.

- 11.08 HVI** **Schreibmaschinen, s. Ziff. 11.06 HVI**
- 11.09 HVI** **Blinden-Schreibtafeln, s. Ziff. 11.06 HVI**
- 12** **Geh-Hilfen**
- 12.01 HVI** **Krücktöcke**
- 12.01.1 Krücktöcke werden Versicherten abgegeben, sofern ihnen dank dieses Behelfs eine selbständige Fortbewegung ermöglicht wird.
- 12.01.2 Im Rahmen von medizinischen Leidensbehandlungen und während der Rekonvaleszenzphase nach Unfällen (bei Beinbrüchen usw.) besteht kein Anspruch auf die Abgabe von Krücktöcken. Hingegen sind solche Behelfe abzugeben, wenn sie in Verbindung mit einer medizinischen Massnahme notwendig werden, die zu Lasten der IV geht.
- 12.02 HVI** **Gehwagen und Gehböcke**
- 12.02.1 Gehwagen oder Gehböcke können anstelle von Krücktöcken abgegeben werden, wenn die selbständige Fortbewegung mit letzteren nicht möglich ist.
- 12.02.2 Rz 12.01.2 ist sinngemäss anwendbar.
- 13** **Hilfsmittel am Arbeitsplatz, im Aufgabenbereich, zur Schulung und Ausbildung sowie bauliche Vorkehren zur Überwindung des Arbeitsweges.**
- 13.01* HVI** **Invaliditätsbedingte Arbeits- und Haushaltgeräte sowie Zusatzeinrichtungen, Zusatzgeräte und Anpassungen für die Bedienung von Apparaten und Maschinen.**
Bei der Abgabe von Geräten, die auch eine gesunde Person in gewöhnlicher Ausführung benö-

tigt, ist den Versicherten eine Kostenbeteiligung aufzuerlegen. Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten geringfügig sind, gehen zu Lasten der Versicherten.

Insbesondere zu beachten:

Rz 1014, 1016ff, 1025, 1029, 1030, 1032, 1033, 1034, 1059, 1060, 1064, 1071, 1075

- 13.01.1* In diesen Bereich fallen alle Hilfsmittel, welche die Tätigkeiten einer vP erleichtern oder ermöglichen und deren Anschaffungskosten nicht geringfügig sind (s. Anhang 1, Ziff. 6.5).
- 13.01.2* Bei der Abgabe von Geräten, die auch eine nicht behinderte Person in gewöhnlicher Ausführung benötigt, übernimmt die IV die Mehrkosten gegenüber den handelsüblichen und in entsprechenden Betrieben benutzten Geräten.
- 13.01.3* Gegenstände, Werkzeuge oder Maschinen, die einer betriebsüblichen Ausstattung entsprechen oder der Betriebsrationalisierung, der Produktions- oder Ertragssteigerung dienen, gelten weder als invaliditätsbedingt notwendig noch als Hilfsmittel im Sinne der IV. Bei der Abgabe von Hilfsmitteln im Rahmen von beruflichen Massnahmen ist darauf besonders zu achten.
- 13.01.4* EDV-Anlagen (inkl. CAD) gelten in der Regel als betriebsübliche Ausstattung. Es können nur die invaliditätsbedingten Mehrkosten übernommen werden (z.B. Braille-Zeile, invaliditätsbedingt notwendiger PC für Volksschüler).
- 13.01.5* Kosten für erfolglose Anpassungen können als Abklärungsmassnahme übernommen werden, sofern sie nicht das übliche Mass übersteigen.
- 13.01.6* Ist ein besonderer Support in Form von Ein- bzw. Nachschulung, Weiterberatung, Hilfeleistung bei Pro-

blemlösungen u.ä. nötig, können diese Leistungen in einem vernünftigen Rahmen als Gebrauchstraining übernommen werden. Diese Möglichkeit ist in der Regel auf 1 Jahr nach Abgabe des Hilfsmittels begrenzt.

Abgabe in der Form eines selbstamortisierenden Darlehens

Insbesondere zu beachten:
Rz 1011, 1047

- 13.01.8* In Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben sind Hilfsmittel nach Ziff. 13.01 HVI in der Form eines zinslosen selbstamortisierenden Darlehens abzugeben, wenn folgende Voraussetzungen (kumulativ) erfüllt sind:
- Es handelt sich um kostspielige Geräte oder Einrichtungen am Arbeitsplatz;
 - Eine Rücknahme und Wiederabgabe durch die IV ist nicht möglich;
 - Im Sinne der Einfachheit und Zweckmässigkeit der Hilfsmittelabgabe muss der voraussichtliche Eingliederungserfolg in einem angemessenen Verhältnis zu den von der IV zu übernehmenden Kosten stehen;
 - Der Eingliederungserfolg darf nicht in Frage gestellt werden, weil die wirtschaftliche Existenz des Betriebes mittelfristig gefährdet ist.
- 13.01.9* Im Rahmen der Abklärung muss speziell darauf geachtet werden, dass nur die invaliditätsbedingten Mehrkosten abgegolten werden. Diese sind unter Berücksichtigung der ortsüblichen Infrastruktur vergleichbarer Betriebe Nichtbehinderter zu berechnen. Die Höhe des Darlehens hängt ab von den Kosten für die invaliditätsbedingt notwendigen Geräte und Einrichtungen unter Berücksichtigung des Rationalisierungseffektes. Der Darlehensbetrag wird anstelle des Hilfsmittels ausbezahlt.

- 13.01.10* Ein eventueller Rationalisierungseffekt (z.B. Zeiteinsparung oder Wegfall von Miet- oder Lohnkosten) muss kapitalisiert werden. Der kapitalisierte Wert ist als invaliditätsfremde Kosten auszuscheiden.
- 13.01.11* In der Kostenaufstellung über die vorgesehene Investition sind die invaliditätsbedingten und die invaliditätsfremden Kosten gesondert aufzuführen. Diese Aufteilung muss begründet werden.
- 13.01.12* Die Dauer des Darlehens ist identisch mit der üblichen Abschreibungsdauer der Investition. Die Darlehenssumme verringert sich jährlich um den Betrag des linearen Abschreibungssatzes.
- 13.01.13* Fallen die Anspruchsvoraussetzungen dahin, wird die Rückgabe des Hilfsmittels in Form der Rückzahlung der Restschuld fällig. Die darlehensnehmende Person hat diesbezüglich eine schriftliche Erklärung zu unterzeichnen. In Härtefällen ist bei der Rückzahlung eine Ermässigung möglich.
- 13.01.14* Die IVST leitet den Zahlungsauftrag des Darlehens erst an die ZAS weiter, wenn alle Belege (Rechnungen oder Offerten) und insbesondere die schriftliche Erklärung zur möglichen Rückzahlung der Darlehensrestschuld vorliegen.
- 13.01.15* Im Rahmen der Schadenminderungspflicht ist abzuklären, ob zur Erledigung bestimmter Tätigkeiten nicht die Mithilfe von Familienangehörigen/Mitarbeitenden/Bekanntem zumutbar ist.
- 13.01.16* In begründeten Ausnahmefällen können die jährlichen Beträge gemäss Rz 13.01.11 als Amortisationsbeiträge an die Hilfsmittel vergütet werden.
- 13.01.17* In der Landwirtschaft ist bei der Hilfsmittelabgabe in Form eines selbstamortisierenden Darlehens in der Regel eine eigentliche Betriebsberatung notwendig. Daher ist für eine fachgerechte Beurteilung der Gesu-

che ein/eine Experte/Expertin (möglichst mit landwirtschaftlicher Ausbildung) zu beauftragen, der/die die entsprechende Schulung der IV besucht hat.

13.02* HVI **Der Behinderung individuell angepasste Sitz-, Liege- und Stehvorrichtungen**
Bei der Abgabe von Geräten, die auch eine nicht behinderte Person in gewöhnlicher Ausführung benötigt, ist den Versicherten eine Kostenbeteiligung aufzuerlegen.
Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten geringfügig sind, gehen zu Lasten der Versicherten.

Insbesondere zu beachten:
Rz 1030

13.02.1* Es gelten sinngemäss Ziffern 13.01.1* bis 13.01.2*.

13.02.2* Konventionelle, auch von Nichtbehinderten benutzte Büro- und Arbeitsstühle, können nicht als Hilfsmittel der IV übernommen werden.

13.03* HVI **Der Behinderung individuell angepasste Arbeitsflächen**
Bei der Abgabe von Geräten, die auch eine nicht behinderte Person in gewöhnlicher Ausführung benötigt, ist den Versicherten eine Kostenbeteiligung aufzuerlegen.
Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten geringfügig sind, gehen zu Lasten der Versicherten.

Insbesondere zu beachten:
Rz 1018, 1020, 1022, 1024, 1030, 1060

13.03.1* Es gelten sinngemäss Ziffern 13.01.1* bis 13.01.2*.

13.03.2* Die Arbeitsfläche muss individuell der vP angepasst sein. Seriell hergestellte, auch von Nichtbehinderten benutzte Arbeitsflächen gelten nicht als individuelle

Hilfsmittel, ebensowenig Einrichtungen in Sonderschulen, Ausbildungsstätten und geschützten Werkstätten, welche zur Ausstattung solcher Institutionen gehören.

13.03.3* Kann die Anpassung durch Abänderungen an der vorhandenen Arbeitsfläche erreicht werden, so übernimmt die IV die Kosten für die Abänderung.

13.04* HVI Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen am Arbeitsplatz und im Aufgabenbereich

Insbesondere zu beachten:
Rz 1018, 1020, 1022, 1024, 1030, 1060, 3011.

13.04.1* Bauliche Änderungen sind durch die vom BSV bezeichnete Fachstelle gemäss Rz 3011 abklären zu lassen.

13.04.2* Nicht als bauliche Änderungen im Sinne der IV gelten insbesondere Neubauten, grössere oder nicht invaliditätsbedingte Umbauten, Einbau von Liften (Trepplifte sind einfach und zweckmässig, s. Ziff. 13.05* HVI).

13.04.3* Rufflichtsignalanlagen sind unter Rz 14.04.4 subsummierbar.

13.04.4* Architekten- und Bauführerhonorare müssen gesondert ausgewiesen sein.

13.05* HVI Hebebühnen und Treppenlifts sowie Beseitigung oder Abänderung von baulichen Hindernissen im und um den Wohn-, Arbeits-, Ausbildungs- und Schulungsbereich, sofern damit die Überwindung des Weges zur Arbeits-, Ausbildungs- oder Schulungsstätte oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich ermöglicht wird.

Insbesondere zu beachten:

Rz 1018, 1020, 1022, 1024, 1030, 1060, 3011.

- 13.05.1* Es muss Gewähr dafür bestehen, dass die zuzusprechenden Behelfe über längere Zeit von den Versicherten benützt werden können. Einrichtungen im und um den Arbeitsbereich können nur gewährt werden, wenn von der Arbeitgeberschaft verlässliche Aussagen vorhanden sind, dass die vP voraussichtlich über längere Zeit bei ihr in Stellung bleiben kann.
- 13.05.2* Bei Einrichtungen im und um den Wohnbereich ist sicherzustellen, dass die vP dort voraussichtlich über längere Zeit bleiben kann. Bei Eingliederungsmassnahmen im Internat genügt es, wenn die vP die Wochenenden und die Ferien regelmässig zu Hause verbringt.
- 13.05.3* Bei neu zu erstellenden Eigenheimen fallen keine Anpassungsarbeiten (z.B. breitere Türen, Schwellen) an, da diese planerisch vermieden werden können. Invaliditätsbedingte Mehrkosten, welche auch durch eine frühzeitige Planung nicht zu vermeiden sind (z.B. Treppenlift), können von der IV vergütet werden.
- 13.05.4* Für die baulichen Abänderungen hat die vP das schriftliche Einverständnis des Hauseigentümers/der Hauseigentümerin oder aller Miteigentümer/innen beizubringen.
- 13.05.5* Zur Beurteilung dieser Hilfsmittel (vor allem bei Treppenliften und Hebebühnen) sind möglichst vollständige Pläne des Hauses oder der Wohnung, mit Bezeichnung der einzelnen Räume, einzuverlangen, und es ist abzuklären, welche Tätigkeiten Versicherte in welchen Räumen und in welchen Stockwerken ausüben, und ob durch das Hilfsmittel mindestens eine 10%ige Leistungssteigerung ermöglicht wird (s. Rz 1019).

- 13.05.6* Hebebühnen sind so definiert, dass sie keine ganzen Stockwerke überwinden können.
- 13.05.7* Im Rahmen der Schadenminderungspflicht ist abzuklären, ob zur Erledigung bestimmter Tätigkeiten nicht die Mithilfe von nicht behinderten Familienangehörigen/Kollegen/Kolleginnen zumutbar wäre oder bei Wohnungswechsel, ob nicht Wohnraum zur Verfügung steht, der keine invaliditätsbedingte Anpassung notwendig macht.
- 13.05.8* Besteht Anspruch auf einen Treppenlift, wird von der IV die günstigste Variante zur Überwindung des Stockwerkes (inkl. baul. Anpassung) finanziert. Der Betrag dieser günstigsten Variante bestimmt auch die Höhe des Beitrages, wenn die vP sich für einen Personenlift anstelle eines Treppenlifts entscheidet. Zur Bestimmung der Beitragshöhe kann die SAHB beigezogen werden.
- 13.05.9* Behinderungsbedingte oder situationsbedingte Zusätze für Treppenlifte (z.B. Plattform Sondergrößen, Horizontalfahrt) müssen von der Lieferfirma speziell begründet werden.
- 13.05.10* Treppenlifte sind durch die SAHB abklären zu lassen (s. Rz 3011).
- 13.05.11* Für den Service und den Unterhalt von Hebebühnen und Treppenlifte ist den Versicherten in der Verfügung der Abschluss eines Service-Abonnements vorzuschreiben. Dessen Kosten werden nach Einreichen einer Kopie des Abonnementsvertrages von der IV übernommen, soweit sie sich im Rahmen von Art. 7, Abs. 3 HVI halten.
- 13.05.12* Wünschen Versicherte, einen Treppenlift auf eigene Kosten über die invaliditätsbedingt notwendige Fahrstrecke hinaus zu verlängern, so haben sie nur Anspruch auf Ersatz der Kosten bis maximal demjenigen Betrag der notwendigen Fahrstrecke.

13.05.13* Architekten- und Bauführerhonorare müssen gesondert ausgewiesen sein.
Beim Einbau von Hebebühnen und Treppenliften sind solche Honorare von der IV in der Regel nicht zu vergüten, da ein Beizug eines Architekten/einer Architektin meist nicht erforderlich ist.

13.05.14* Für Treppenlifte bestehen keine IV-Depots. Nicht mehr verwendete Treppenlifte werden von den Lieferanten/Lieferantinnen zurückgenommen. Die Vergütung erfolgt gemäss Vereinbarung des BSV mit den Lieferanten/Lieferantinnen.

14 Hilfsmittel für die Selbstsorge

14.01 HVI WC-Dusch- und -Trockenanlagen sowie Zusätze zu bestehenden Sanitäreinrichtungen, sofern Versicherte ohne einen solchen Behelf nicht zur Durchführung der betreffenden Körperhygiene fähig sind.

14.01.1 Im Sinne einer einfachen und zweckmässigen Versorgung ist immer abzuklären, ob eine Versorgung als Zusatzgerät zu einem bestehenden Klosett oder eine komplette WC-Dusch- und Trockenanlage invaliditätsbedingt notwendig ist. Besteht kein Anspruch auf eine komplette Dusch- *und* Trockenanlage, kann nur ein Kostenbeitrag gemäss Anhang 1, Ziff. 2.1 ausgerichtet werden.

14.01.2 Ebenfalls unter diese Kategorie fallen Badelifte, die den Einstieg in die Badewanne ermöglichen, auch wenn die betroffene Person nur unwesentlich zur eigenen Körperhygiene beitragen kann und der Badelift vorwiegend zur Erleichterung der Hilfe von Drittpersonen dient.

14.01.3 Systeme, die mittels einer Laufkatze auf einer an der Decke montierten Schiene funktionieren, oder andere

kostspielige Vorrichtungen, sind nur zu bewilligen, wenn ein einfacher Behelf (z.B. wegen zu engen Platzverhältnissen oder wegen mangelnder Körperkraft der vP) nicht benutzbar ist.

14.02 HVI Krankenheber zur Verwendung im privaten Wohnbereich

14.02.1 Ein Krankenheber kann abgegeben werden, auch wenn die vP nur unwesentlich zur eigenen Körperhygiene beitragen kann und dieser vorwiegend zur Erleichterung der Hilfe von Drittpersonen dient.

14.03 HVI Elektrobetten (mit Aufziehbügel, jedoch ohne Matratze und sonstiges Zubehör) zur Verwendung im privaten Wohnbereich für Versicherte, die darauf angewiesen sind, um zu Bett zu gehen und aufzustehen. Dauernd Bettlägerige sind vom Anspruch ausgeschlossen. Die Versicherung übernimmt die Mietkosten.

Insbesondere zu beachten:
Rz 1067ff

14.03.1 Die Abgabe von Elektrobetten erfolgt durch besondere Mietstellen, mit denen das BSV eine Vereinbarung abgeschlossen hat.

14.03.2 Eine Kopie der Verfügung wird der Mietstelle zugestellt und gilt als Auftrag zur Lieferung eines Elektrobettes. Es ist jedoch Sache der Versicherten, mit der Mietstelle die Einzelheiten der Lieferung zu vereinbaren.

14.03.3 Die Mietstelle reicht der IVST halbjährlich jeweils per 30. Juni und 31. Dezember eine Sammelrechnung gemäss dem mit dem BSV vereinbarten Tarif ein. Sind mehrere IVST beteiligt, so ist diesen für die jeweiligen Versicherten getrennt Rechnung zu stellen. Die IVST

prüft die Rechnungen bezüglich Anspruchsberechtigung und Vollständigkeit der Angaben und leitet sie zur Zahlung an die ZAS weiter.

14.03.4 Im Mietpreis inbegriffen sind neben der Amortisation auch die Kosten für allfällige Abklärungen der Mietstelle, die Aufwendungen für Reparaturen und den Ersatz von Bestandteilen sowie die Kosten für allfällig notwendige Seitengitter und Aufziehbügel. Benötigt eine vP erst später (mind. 1 Jahr) wegen Verschlechterung ihres Zustandes ein oder zwei Seitengitter, so kann die Mietstelle die Hälfte der Pauschale für den Hintransport gemäss Tarif mit dem BSV in Rechnung stellen. Allfällige Anpassungen und Zubehöre, die aus invaliditätsbedingten Gründen notwendig sind (z.B. Spezialsteuerung für Tetraplegiker), werden der Mietstelle einmalig zusätzlich vergütet. Sie sind in der Verfügung speziell zu erwähnen. Die Mietstelle führt solche Spezialleistungen nicht in der Sammelrechnung auf, sondern benützt dazu das normale amtliche Rechnungsformular (Form. 318.632).

14.03.5 Werden Versicherte, denen ein Elektrobett abgegeben wurde, wegen Verschlechterung ihrer Invalidität dauernd bettlägerig, so ist ihnen das Bett im Sinne der Besitzstandswahrung zur weiteren Benützung zu belassen.

14.03.6 Sogenannte Elektro-Stehbetten, welche Para- und Tetraplegiker/innen zur Durchführung von Stehübungen (Stehtraining) dienen, sind weder Hilfsmittel noch Behandlungsgeräte im Sinne der IV und können nicht unter dem Titel Elektrobetten abgegeben werden. Erfüllt eine vP die Bedingungen für die Abgabe eines Elektrobettes, so hat sie das Stehbett selber anzuschaffen, und die IV leistet einen Beitrag gemäss Anhang 1 Ziff. 2.4.

14.04 HVI Invaliditätsbedingte bauliche Änderungen in der Wohnung:

- **Anpassen von Bade-, Dusch- und WC-Räumen an die Invalidität,**
- **Versetzen oder Entfernen von Trennwänden,**
- **Verbreitern oder Auswechseln von Türen,**
- **Anbringen von Haltestangen, Handläufen und Zusatzgriffen,**
- **Entfernen von Türschwellen oder Erstellen von Schwellenrampen,**
- **Installation von Signalanlagen für hochgradig Schwerhörige, Gehörlose und Taubblinde.**

Insbesondere zu beachten:
Rz 1014, 1035, 1066

- 14.04.1 Die Aufzählung der möglichen Vorkehren in Ziff. 14.04 HVI ist abschliessend. Rz 13.04.1* und 13.04.2* sind anwendbar. In jedem Falle ist während der Planungsphase die vom BSV bezeichnete Abklärungsstelle (s. Rz 3011) mit einer Abklärung zu beauftragen.
- 14.04.2 In neu zu erstellenden Eigenheimen können unter Ziff. 14.04 HVI nur Haltestangen, Handläufe, Zusatzgriffe und Signalanlagen bewilligt werden. Rz 13.05.3* ist sinngemäss anwendbar.
- 14.04.3 Die Versicherten haben das schriftliche Einverständnis des/der Hausbesitzers/-besitzerin beizubringen.
- 14.04.4 Kostenvoranschläge für Signalanlagen für hochgradig Schwerhörige, Gehörlose und Taubblinde, die den Betrag gemäss Anhang 1, Ziff. 1.3 übersteigen, müssen entweder eingehend begründet oder an Ort und Stelle abgeklärt werden. Als Signalanlage gilt auch ein sog. Baby-Funk.
- 14.04.5 Zuhanden der Abklärungsstelle sind den Akten Pläne oder Zeichnungen beizulegen.
- 14.04.6 Geschieht die Kostengutsprache aufgrund eines Kostenvoranschlages, muss die Schlussabrechnung verlangt werden.

**14.05 HVI Treppenfahrstühle und Rampen
für Versicherte, die ohne einen solchen Behelf ihre
Wohnstätte nicht verlassen können.**

Insbesondere zu beachten:
Rz 1014, 1020, 1051, 1060

14.05.1 Besteht Anspruch auf eine Treppensteighilfe, zieht die vP jedoch den Einbau eines Treppenlifts vor, so kann daran ein Beitrag gemäss Anhang 1, Ziff. 2.2 gewährt werden. Die Betriebs- und Reparaturkosten können in diesem Fall von der IV nicht übernommen werden.

15 Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt

**15.01 HVI Schreibmaschinen,
sofern ein Versicherter nicht von Hand schreiben
kann und über die notwendigen intellektuellen und
motorischen Fähigkeiten zu ihrer Verwendung
verfügt.**

Insbesondere zu beachten:
Rz 1012, 1018, 1020, 1035, 1081

15.01.1 Spezielle Zusatzeinrichtungen, wie Korrekturtaste, Speichermöglichkeiten u.ä. sind – sofern nicht im Kaufpreis inbegriffen – nach Massgabe von Ziff. 13.01* HVI zu bewilligen, wenn sie für die Berufsausübung, Schulung oder Ausbildung unentbehrlich sind. Die Notwendigkeit eines kostspieligen Gerätes ist von einer Fachstelle nachvollziehbar zu belegen.

15.01.2 Anstelle, jedoch nicht zusätzlich zu einer Schreibmaschine kann den Versicherten eine Kleinstschreibmaschine (Communicator) abgegeben oder ein entsprechender Beitrag an eine EDV Versorgung geleistet werden.

15.01.3 Rz 1020 ist grundsätzlich zu beachten. Eine individuelle Kostengutsprache kommt jedoch in Frage, wenn externe Schüler/innen eine zweite Schreibmaschine zur Erledigung der Hausaufgaben benötigen.

15.02 HVI Elektrische und elektronische Kommunikationsgeräte für sprech- und schreibunfähige Versicherte, die zur Pflege des täglichen Kontakts mit der Umwelt auf ein solches Gerät angewiesen sind und über die notwendigen intellektuellen und motorischen Fähigkeiten zu seiner Verwendung verfügen.

Insbesondere zu beachten:
Rz 1014

15.02.1 Unter diesen Begriff fallen elektrische und elektronische Schreibgeräte sowie Geräte mit synthetischer Sprachausgabe.

15.02.2 Zusätzlich zum Kommunikationsgerät kann ein daran angeschlossenes Textausgabegerät (Schreibmaschine oder Printer) übernommen werden, wenn dessen Notwendigkeit ausgewiesen ist.

15.02.3 In Anwendung der Austauschbefugnis (Rz 1035) ist eine Leistung der IV an die Abgabe eines PC nur möglich, wenn dieser ein Kommunikationsgerät wie "Hector", "Introtalker", "DAC" oder "System 2000" ersetzt.

15.02.4 Sonderschülern/Sonderschülerinnen kann ein Kommunikationsgerät unter den folgenden Voraussetzungen abgegeben werden:

- Die Versicherten müssen während längerer Zeit erfolgreich in der Anwendung des Gerätes geschult worden sein.
- Es muss erwiesen sein, dass das Gerät zu einem grossen Teil für die Pflege des Kontaktes mit der

Umwelt, und zwar im Wohnbereich der Versicherten, effektiv Verwendung findet.

- Von der Leitung der jeweiligen Sonderschule müssen verlässliche Angaben über die Intelligenz der Versicherten vorliegen, die einen sinnvollen Einsatz des Gerätes in der Freizeit und einen erheblichen Gewinn an Kontaktmöglichkeiten und damit eine intensive Förderung der geistigen Entwicklung garantieren.
- Es muss belegt sein, dass die Versicherten mit grosser Wahrscheinlichkeit das entsprechende Gerät nach der Schulentlassung weiterhin zur Pflege des Kontaktes mit der Umwelt benützen können.

**15.03 HVI Abspielgeräte für Tonträger
sofern eine gelähmte vP, welche nicht in der Lage
ist, selbständig Bücher zu lesen, zum Abspielen
von auf Tonband gesprochener Literatur auf einen
solchen Behelf angewiesen ist.**

15.03.1 Rz 11.04.1 und 11.04.2 sind sinngemäss anzuwenden.

**15.04 HVI Seitenwendegeräte,
sofern eine vP, welche die Voraussetzungen von
Ziff. 15.03 HVI erfüllt, dieses Gerät anstelle eines
Tonbandgerätes benötigt.**

15.04.1 Diese Geräte werden Versicherten abgegeben, sofern sie dadurch in die Lage versetzt werden, selbständig Bücher zu lesen.

**15.05 HVI Umweltkontrollgeräte,
sofern eine schwerstgelähmte vP, welche nicht in
einem Spital oder in einer spezialisierten Institu-
tion für Chronischkranke untergebracht ist, nur
durch diese Vorrichtung mit der Umwelt in Kontakt
treten kann oder sofern ihr dadurch die selbstän-**

dige Fortbewegung mit dem Elektrorollstuhl innerhalb ihres Wohnbereichs ermöglicht wird.

Insbesondere zu beachten:
Rz 1020

- 15.05.1 Umweltkontrollgeräte funktionieren in der Regel auf der Basis von Infrarot-Fernsteuerungen, wie sie für die Bedienung von Fernsehapparaten u.ä. allgemein bekannt sind. Sie bestehen aus folgenden Komponenten:
- Sendegeräte in den verschiedensten, der Invalidität angepassten Ausführungen (z.B. grosse Druckknöpfe, Saugen-Blasen, Lichtschranken usw.).
 - Empfangsgeräte. Diese leiten die empfangenen Impulse weiter an die Steuergeräte.
 - Steuergeräte. Damit wird die gewünschte Aktion ausgelöst, z.B. eine Tür oder ein Fenster geöffnet, das Elektrobett verstellt, das Licht ein- oder ausgeschaltet usw.
- 15.05.2 Empfangsgeräte und Steuergeräte gehören zur Einrichtung einer behindertengerechten Institution (s. Rz 1020). Deshalb haben Behinderte in spezialisierten Institutionen keinen Anspruch auf diese Geräte. Dagegen übernimmt die IV die Kosten für Komponenten mit vorwiegend persönlichem Charakter, die die Versicherten bei einem allfälligen Wegzug mitnehmen und an einem andern Ort weiterverwenden könnten. Dazu gehört in erster Linie das Sendegerät, alle Einrichtungen zur Bedienung des Elektrorollstuhls, des Telefons (Spezialtelefon IRTEL, das die IV ebenfalls unter diesem Titel abgeben kann) und eines allenfalls auch von der IV abzugebenden Seitenwendegerätes (Ziff. 15.04 HVI).
- 15.05.3 Der Anspruch erstreckt sich auf ein Sendegerät sowie auf die für die täglichen Verrichtungen und für die selbständige Fortbewegung notwendigen Empfangs- und Steuergeräte zur Bedienung folgender Einrichtungen: 1 Elektrorollstuhl, 1 Telefon, 1 Seitenwende-

gerät, 1 Elektrobett, 2 Türöffner, 2 Fensteröffner oder Fensterstoren, 1 Rufanlage, 1 Fernsteuerung für den Lift sowie 4 Lichtschalter.

15.05.4 Für weitergehende Ansprüche, vor allem für die Bedienung von Radio, Fernseher, Notrufsystemen u.a., sind zwar an den Sendegeräten die entsprechenden Funktionen vorhanden, die Kosten für die dazu notwendigen Empfangs- und Steuergeräte werden jedoch nicht von der IV übernommen.

15.06 HVI Schreibtelefonapparate, sofern es einer hochgradig schwerhörigen, gehörlosen oder schwer sprechbehinderten vP nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die notwendigen Kontakte zur Umwelt auf anderem Wege herzustellen und sie über die notwendigen intellektuellen und motorischen Fähigkeiten zur Bedienung eines solchen Behelfs verfügt.

15.06.1 Die Versicherten müssen in der Lage sein, das Schreibtelefon selbständig zu bedienen, wofür eine gewisse Fertigkeit im Maschinenschreiben vorhanden sein muss.

15.06.2 Anstelle eines Schreibtelefons kann ein Faxgerät vergütet werden.

15.06.3 Die IV übernimmt die Kosten für ein Schreibtelefon bzw. für ein Faxgerät, das von der hörbehinderten Person benützt wird (Erstapparat). Ein Zweitapparat kann abgegeben werden, wenn Versicherte glaubhaft machen, dass sie regelmässig mit einer nahestehenden hörenden Bezugsperson entsprechende Kommunikation pflegen. Sowohl für Erst- als auch für Zweitapparate sind die Kostenlimiten im Anhang 1, Ziff. 1.5 zu beachten. Es können wahlweise 2 Schreibtelefone, 1 Schreibtelefon und 1 Faxgerät oder 2 Faxgeräte zugesprochen werden.

- 15.06.4 Leben zwei anspruchsberechtigte Versicherte in einer Wohngemeinschaft, haben sie bei Nachweis des Vorhandenseins der Bezugspersonen Anspruch auf insgesamt drei Apparate (Schreibtelefone oder Faxgeräte).
- 15.06.5 Zusätzlich zu einem Erstapparat können die Kosten für eine am Telefon anschliessbare Signalanlage (Kostenlimite gemäss Anhang 1, Ziff. 1.3 beachten) und im begründeten Bedarfsfall für einen Transportkoffer übernommen werden. Für Faxgeräte werden keine Signalanlagen abgegeben.
- 15.06.6 Sämtliche übrigen Kosten, die durch die Benützung eines Schreibtelefons oder Faxgerätes entstehen, haben die Versicherten zu tragen. Dazu gehören insbesondere die Einrichtungskosten für den Telefonanschluss sowie Gesprächstaxen und Abonnementsgebühren.
- 15.06.7 Sofern Hörsehbehinderte oder Taubblinde das Schreibtelefon oder das Faxgerät nicht ohne weiteres benützen können, übernimmt die IV die Kosten eines zusätzlichen grossen Leucht- oder Braille-Displays.
- 15.07 HVI Beiträge an massgefertigte Kleider, sofern eine vP wegen Zwerg- oder Riesenwuchses oder wegen skelettaler Deformationen keine Serienkonfektion tragen kann.**
- 15.07.1 Die Versicherten haben in jedem Fall nachzuweisen, dass das Tragen von serienmässig konfektionierten Kleidern unmöglich bzw. unzumutbar ist. Versicherten, die abgeänderte Konfektionskleider tragen können, sind die Änderungskosten voll zu vergüten.
- 15.07.2 Es können die Mehrkosten gegenüber normaler Konfektionsbekleidung übernommen werden, wobei folgendermassen vorzugehen ist:
Die Versicherten haben einmal jährlich die gesam-

melten Belege bei der IVST einzureichen (Rechnungen von Schneider(inne)n usw.), worauf sie in der Verfügung aufmerksam zu machen sind. Die Kosten für Materialien, wie Stoffe, Wolle usw., bzw. für Konfektionskleider (bei Änderungen) sind von den Versicherten zu tragen. Die Herstellungs- bzw. Änderungskosten übernimmt die IV.

- 15.07.3 Bei massgefertigten Schuhen ist der Selbstbehalt gemäss Anhang 1 Ziff. 4.1 von den Versicherten zu bezahlen. Massanfertigungen kommen bei Frauen nur über Schuhgrösse 46, bei Männern über Grösse 51 in Frage, wobei aber auch hier der Nachweis gemäss Rz 15.07.1 zu erbringen ist. Pro Kalenderjahr können höchstens zwei Paar Massschuhe vergütet werden.

15.08 HVI Sturzhelme für Epileptiker und Hämophile

- 15.08.1 Die Notwendigkeit des Tragens eines Sturzhelmes muss ärztlich bestätigt und begründet sein. Als einfach und zweckmässig gelten Radfahrer- oder andere Sporthelme. Der Arzt/die Ärztin hat allenfalls zu begründen, weshalb diese den Anforderung nicht genügen.

15.09 HVI Ellbogen- und Knieschoner für Hämophile

- 15.09.1 In der Regel genügen einfache gepolsterte Gelenkschoner, die aus elastischem textilem Gewebe angefertigt und als Konfektionsware in Sportgeschäften oder bei Orthopädist(inn)en erhältlich sind. In Ausnahmefällen sind massangefertigte Lederkappen notwendig, was jedoch vom behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin ausführlich zu begründen ist.

3. Teil: Hilfsmitteldepots und fachtechnische Abklärungen

1. Hilfsmitteldepots

Die IV-Hilfsmitteldepots für die allgemeinen Hilfsmittel werden im Auftrage der IV durch die SAHB bewirtschaftet.

Unter allgemeinen Hilfsmitteln sind insbesondere folgende Produkte zu verstehen:

- Handrollstühle, Elektrorollstühle, Scooters
- Dreiradvelos, Buggys,
- Rollstuhlschub- und Zuggeräte
- Rollatoren, Gehböckli, Standings
- Patientenheber
- Badelifte
- Treppenfahrstühle, Treppenraupen
- (von der IV gekaufte) Elektrobetten

Medizinisch-technische Geräte (z.B. Respiratoren, Inhalationsgeräte) fallen nicht in den Aufgabenbereich der SAHB. Diese sind zu mieten (z.B. von der Schweiz. Tuberkuloseliga).

Rücknahme und Wiedereinsatz gebrauchter Hilfsmittel

- 3001 Die IVST sind grundsätzlich dafür verantwortlich, dass von ihnen leihweise abgegebene allgemeine Hilfsmittel, die nicht mehr benötigt werden oder auf die kein Anspruch mehr besteht, in ein IV-Depot zurückgenommen werden. Die SAHB informiert die entsprechenden IVST über direkt von ihr zurückgenommene Hilfsmittel.
- 3002 Wird durch die IVST festgestellt, dass ein Hilfsmittel zurückgegeben werden muss, so ist der/die Versicherte zur Rückgabe an die nächstgelegene Depotstelle aufzufordern. Dies geschieht mit dem Rückgabeformular. Darin ist das Hilfsmittel mit Fabrikmarke, Modell, Ausführung, Datum der Neuanschaffung usw. aufzuführen. Eine Kopie des Formulars ist ausgefüllt dem zuständigen IV-Depot zuzustellen. Der Eingang des Hilfsmittels wird von der SAHB umgehend bestätigt.

- 3003 Der Rückschub der Hilfsmittel ins IV-Depot muss durch die Betroffenen selbst (z.B. durch Cargo Domicil) oder durch deren Angehörige oder Betreuer/innen veranlasst werden.
- 3004 Die IVST hat die Einhaltung der Rückgabe-Aufforderung zu überwachen. Hat das IV-Depot zwei Monate nach Zustellung der Aufforderung die Rückgabe nicht bestätigt, so ist die vP durch die IVST zu mahnen und es ist ihr eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen. Im Falle eines erneuten Nichteinhaltens der Frist ist die SAHB zu beauftragen, die Hilfsmittel, unter Umständen auf Kosten der Versicherten, abzuholen.

Weiterverwendung der Depot-Hilfsmittel

- 3005 Informiert sich die vP direkt bei einer IVST betreffend allgemeiner Hilfsmittel, ist sie an das nächstgelegene IV-Depot zu vermitteln. Dort wird geprüft, ob sich ein entsprechendes Hilfsmittel im Depot befindet.
- 3006 Bei Gesuchen um allgemeine Hilfsmittel macht die IVST jeweils eine Depotanfrage. Bei Handrollstühlen ausserhalb der Abklärungsaufträge ist dies den IVST freigestellt. Elektrorollstühle ab einem Fakturaendbetrag von Fr. 15 000.– sind immer durch die SAHB abklären zu lassen. Im Rahmen dieser Abklärung wird auch geprüft, ob ein Gerät aus einem Depot eingesetzt werden kann. Für Scooter gilt diese Regelung ab Fr. 9 000.–. Aussagen, ein Hilfsmittel sei in keinem IV-Depot verfügbar, sind nur zu akzeptieren, wenn eine schriftliche Bestätigung der SAHB vorliegt.
Wenn einem/einer Anbieter/-in für eine Rollstuhlofferte ein nicht zu vermeidender, objektiv grosser Aufwand entstanden ist, kann eine IV-Depotabgabe vermieden werden.
- 3007 Ist ein Hilfsmittel in einem IV-Depot vorhanden, bestätigt die SAHB der IVST die Auslieferung des Hilfsmittels mit dem Abgabeformular. Falls ein Hilfsmittel von der IVST nicht verfügt wird, organisiert die SAHB die Rücknahme des Hilfsmittels. Alle Verfügungen von Depot-Hilfsmitteln sind durch die IVST der SAHB unaufgefordert zuzustellen.

- 3008 Die Hilfsmittel werden vorwiegend durch die Versicherten selbst oder durch deren Angehörige und Betreuer/innen im Depot abgeholt. In den anderen Fällen wird die Auslieferung durch die SAHB organisiert. Die SAHB garantiert eine entsprechende, fachkundige Abklärung. In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass das jeweilige Hilfsmittel bei der Abgabe/Auslieferung korrekt angepasst und eingestellt wird und sich am vorgesehenen Einsatzort bewährt.
- 3009 Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit von der IV finanzierten medizinischen Eingliederungsmassnahmen notwendig ist, aber nicht für eine dauernde Verwendung vorgesehen sind, können ebenfalls von den IV-Depots aufgrund einer entsprechenden Verfügung abgegeben werden.

2. Verzeichnis der IV-Depots

Allgemeine Hilfsmitteldepots

Oensingen	SAHB Geschäftsstelle
	SAHB Regionales Hilfsmittel-Zentrum Dünnerstrasse 32 4702 Oensingen Tel. 062/396 27 67 Fax 062/396 33 58
	Depot und Beratungsstelle
Bern	SAHB Regionales Hilfsmittel-Zentrum Morgenstrasse 136 3018 Bern Tel. 031/996 91 91 Tel. 031/992 99 33 Fax 031/992 99 44
	Depot Beratungsstelle

Brüttisellen	Depot Beratungsstelle	SAHB Regionales Hilfsmittel-Zentrum Zürichstrasse 44 8306 Brüttisellen Tel. 01/805 52 80 Tel. 01/805 52 70 Fax 01/805 52 77
Horw	Depot Beratungsstelle	SAHB Aussenstelle Ebenastrasse 10 6048 Horw Tel. 041/340 23 44 Tel. 041/340 23 22 Fax 041/340 78 22
Le Mont-sur- Lausanne	Depot Beratungsstelle	FSCMA centre régional de moyens auxiliaires Chemin de Maillefer 43 1052 Le Mont-sur- Lausanne Tel. 021/641 60 22 Tel. 021/641 60 20 Fax 021/641 60 29
Quartino	Depot Beratungsstelle	FSCMA Succursale Centro Luserte 4 6572 Quartino Tel. 091/858 31 02 Tel. 091/858 31 01 Fax 091/858 33 46
Sierre	Depot und Beratungsstelle	FSCMA Succursale Av. des Platanes 11 3960 Sierre Tel. 027/455 58 48 Fax 027/455 58 60

St.Gallen		SAHB Aussenstelle Spinnereistrasse 10 9008 St. Gallen Tel. 071/244 24 31 Fax 071/244 24 32
	Depot und Beratungsstelle	

Spezielle Hilfsmittel

Spezielle Hilfsmittel sind einzig in den dazu vorgesehenen Depots zu bewirtschaften. Dafür sind folgende Depots zuständig:

Basel 061/312 66 53	Eingliederungsstelle für Sehbehinderte Sevogelstrasse 70 4052 Basel	Blindentechische Hilfsmittel, die von dieser Stelle selbst abgegeben wurden
Biel 032/323 14 73	SANITAS, A. Bleuer Zentralstrasse 19 2502 Biel	Bleuer Sitzschalen
Immensee 041/854 20 10	Rigert AG Treppenlifte 6405 Immensee	Hebebühnen, Treppenlifte der Firma Rigert
Lichtensteig 071/988 15 34	Högg Liftsysteme AG Bürgistrasse 15 9620 Lichtensteig	Treppenlifte der Firma Högg
Neuchâtel 038/732 97 77	FST Fondation Suisse pour les téléthèses Charmettes 10b 2006 Neuchâtel	Elektronische Hilfsmittel für Körperbehinderte
Nottwil 041/937 18 22	Johannes Bolliger AG Eybachstrasse 6 6270 Nottwil	Motorfahrzeuge
Schlieren 01/733 68 11	INTERZEAG AG Rietbachstrasse 5 8952 Schlieren	Von dieser Firma abgegebene elektronische Hilfsmittel für Sehbehinderte

Wald 055/246 28 88	Genossenschaft Hörgeschädigten- elektronik Hömelstrasse 17 8636 Wald	Schreibtelefonapparate Lichtsignalanlagen Telefaxgeräte
Zürich 01/202 28 00	Hörmittelzentrale BSSV Seestrasse 45 8002 Zürich	Hörgeräte und Zubehör, sofern nicht dem/der Lieferanten/-in zurückgegeben
Zürich 01/491 25 55	Schweiz. Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte Albisriederstrasse 399 8047 Zürich	Abspielgeräte für Ton- träger. Auf Tonträger gesprochene Texte, die der Schulung dienen
Zürich 01/491 25 55	Schweiz. Bibliothek für Blinde und Sehbehinderte Albisriederstrasse 400 8047 Zürich	Texte in Blindenschrift, Reliefdarstellungen für die Schulung

3. Fachtechnische Abklärungen durch die SAHB

- 3010 Es ist Aufgabe der IVST, die Hilfsmittelversorgungen auf deren Einfachheit und Zweckmässigkeit hin zu überprüfen. Die SAHB unterstützt die IVST bei der fachtechnischen Beurteilung von Hilfsmittelversorgungen sowie in Fragen des Hilfsmittelmarktes und hilft mit, gesamtschweizerisch die Anforderungen an die Hilfsmittelversorgung im allgemeinen Bereich möglichst zu vereinheitlichen.
- 3011 Die IVST lassen insbesondere folgende Hilfsmittelversorgungen von der SAHB abklären:
- Elektrorollstuhlversorgungen ab einem Fakturaendbetrag von Fr. 15 000.–
 - Scooter ab einem Fakturaendbetrag von Fr. 9 000.–
 - Treppenlifte von über Fr. 13 000.– pro Stockwerk oder bei einem Gesamtbetrag von über Fr. 35 000.–

- bauliche Änderungen ab einem Gesamtbetrag von Fr. 5 000.–
- 3012 Die IVST können der SAHB im Bedarfsfall weitere Abklärungsaufträge erteilen (z.B. Abklärungen im Bereich der Motorfahrzeuge).
- 3013 Wenn der SAHB nicht klar ist, ob die IVST eine Abklärung wünscht, oder ob überhaupt Anspruch auf eine Versicherungsleistung besteht, muss die SAHB von der IVST einen schriftlichen Auftrag verlangen.
- 3014 Das Einholen von Zweitofferten hat in der Regel durch die IVST oder die vP zu erfolgen. Die IVST kann die SAHB bei Bedarf damit beauftragen.
- 3015 Die von den IVST für eine Abklärung der SAHB zur Verfügung zu stellenden Unterlagen haben Auskunft zu geben über:
- Art und Entwicklung der Behinderung
 - bisherige und aktuelle Hilfsmittelversorgung
 - konkreter Zweck der vorgesehenen Hilfsmittelversorgung
 - evtl. weitere notwendige Informationen (z.B. berufliche Massnahmen)
- 3016 Folgt die IVST nicht dem Vorschlag, den die SAHB in ihrem Abklärungsbericht vorgibt, ist die SAHB unter Aufführung einer Begründung zu benachrichtigen.
- 3017 Die Stellungnahme der SAHB hat die Arbeit der IVST zu erleichtern, indem sie:
- die Bedürfnisse der Behinderten objektiviert
 - die Hilfsmittelversorgung bezüglich Einfachheit und Zweckmässigkeit im Sinne der IV-Gesetzgebung überprüft
 - nicht gerechtfertigte Versorgungen ausreichend begründet
 - das Preis-Leistungsverhältnis beurteilt
 - die verschiedenen Aspekte einer Hilfsmittelversorgung in Beziehung zu den einschlägigen Bestimmungen der HVI und der WHMI bringt
 - der IVST für Rückfragen zur Verfügung steht.

- 3018 Die Abklärungen der SAHB haben ausschliesslich Empfehlungscharakter. Die Verantwortung für den Entscheid liegt bei der IVST. Die Versicherten sind durch die SAHB-Berater/innen immer über diesen Sachverhalt zu informieren.
- 3019 Die SAHB stellt den IVST für die Abklärungen im Einzelfall Rechnung. Die IVST überprüfen die Effizienz und die Effektivität der SAHB-Dienstleistungen teils gemeinsam mit dem BSV.

4. Teil: Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieses Kreisschreiben (KHMI) samt den Anhängen (1 und 2) tritt am 1. Februar 2000 in Kraft und ersetzt die per 1. Januar 1993 erschiene Wegleitung (WHMI). Mit dem Inkrafttreten dieses Kreisschreibens und seinen Anhängen werden neben der Wegleitung alle übrigen bisherigen Weisungen aufgehoben.

Ab dem 1. Februar 2000 sind die neuen Weisungen auf alle noch nicht rechtskräftig erledigten Leistungsbegehren anwendbar.

Jene Verfügungen, welche mit Rechtskraft über den 31. Januar 2000 hinaus erlassen wurden und mit den neuen Weisungen im Widerspruch stehen, sind bei der Beurteilung neuer Leistungen oder beim Eingang entsprechender Rechnungen von Amtes wegen in Wiedererwägung zu ziehen. Die aufgrund der alten Verfügung eingegangenen Rechnungen sind letztmals gemäss den alten Weisungen zu vergüten. Ist der Anspruch unbestritten und die Leistung bloss betragsmässig anzupassen, so erübrigt sich der Erlass einer neuen Verfügung. Die vP ist jedoch in geeigneter Form über die Änderung zu orientieren.

Machen Versicherte, die vor dem 1. Februar 2000 ein Hilfsmittel auf eigene Kosten angeschafft haben, weil sie damals die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllten, nachträglich Leistungen der IV geltend, so können ihnen diese ab 1. Februar 2000 pro rata temporis gewährt werden, falls ein Anspruch nach neuem Recht besteht.

Abteilung Invalidenversicherung

Beatrice Breitenmoser, Vizedirektorin

Preislimiten, Kostenbeteiligung, Grenzwerte

Sind für Hilfsmittel Preislimiten festgesetzt, so sind diese nicht unbeschränkt auszuschöpfen. Wenn im Einzelfall ein billigeres Hilfsmittel in einfacher Ausführung auf dem Markt ist, so ist die Kostenvergütung entsprechend tiefer anzusetzen. Die IVST haben sich nach Möglichkeit über die Marktverhältnisse zu orientieren. Nötigenfalls sind Konkurrenzofferten zu verlangen. Zweifelsfälle sind dem BSV zu unterbreiten. Es ist andererseits auch denkbar, dass die Anschaffung von Hilfsmitteln verlangt wird, deren Preis die festgesetzten Limiten überschreitet. Die Kostenübernahme kann in solchen Fällen geprüft werden, wenn nachgewiesen ist, dass die Preisüberschreitung durch die Garantie einer überdurchschnittlichen Lebensdauer und durch stark überdurchschnittliche Serviceleistungen wettgemacht wird.

1 Preislimiten

1.1	Brillengestelle (Rz 7.01.8* / 7.02.8*)	150.—
1.2	Perücken (Rz 5.06.3) pro Kalenderjahr	1 500.—
1.3	Signalanlagen (Rz 13.04.3* und 14.04.4)	1 100.—
1.4	Brustprothesen (Rz 1.03.2) pro Kalenderjahr inkl. Nebenkosten	
	bei einseitiger Versorgung	500.—
	bei beidseitiger Versorgung	900.—
1.5	Schreibtelefon-Apparate (Rz 15.06.3 und 15.06.7)	
	Erstapparat	2 200.—
	Zweitapparat	1 700.—
	oder pro Faxgerät	500.—

2 Kostenbeiträge an die von Versicherten angeschafften Hilfsmittel

2.1	Beitrag an WC-Neuanlage (Rz 14.01.1) (Kostenbeitrag bei Neubau Fr. 1 000.–)	2 000.—
2.2	Beitrag an den Einbau eines Treppenlifts anstelle eines Treppenfahrstuhls (Rz 14.05.3)	8 000.—
2.3	Geräte, die sich für das Abspielen von auf Tonträger gesprochener Literatur eignen (Rz 11.04.1 und 15.03.1) höchstens	200.—
2.4	Elektrobetten (Rz 14.03.6)	2 500.—

3 Betriebs- bzw. Unterhaltskostenbeiträge

3.1	Beitrag an die Haltung eines Blindenführ- hundes (Rz 11.02.3) monatlich Dieser Beitrag deckt auch Fr. 480.– Tierarztkosten pro Jahr. Sofern die Tierarztkosten diesen Betrag übersteigen, können die Mehrkosten gemäss den einzureichenden Belegen vergütet werden.	190.—
3.2	Beitrag an einen automatischen Garagetor- Öffner (Rz 10.01.13* – 10.04.13*)	1 500.—

4 Kostenbeteiligung der Versicherten (bei Gegenständen, die auch Nichtbehinderte in gewöhnlicher Ausführung benötigen)

4.1	Orthopädische Mass-Schuhe, orthop. Serienschuhe, (Rz 4.01.4) und Spezialschuhe (Rz 4.03.4) sowie Mass-Schuhe in Übergrössen (Rz 15.07.3) bis zum vollendeten 12. Altersjahr	70.—
	nach dem 12. Altersjahr	120.—

5 Kostenbeteiligung der Versicherten pro Kalenderjahr bei Reparaturkosten

5.1	für orthopädische Mass-Schuhe, orthopädische Serienschuhe (Rz 4.01.4) und gewöhnliche Serien-	
-----	--	--

schuhe bei Mehrverbrauch wegen pathologischer Gangart (Rz 4.04.3)	70.—
---	------

6 Grenzwerte

6.1 Erwerbstätigkeit (Rz 1017) Jährliches Einkommen mindestens	3 861.—
6.2 Existenzsichernde Erwerbstätigkeit: Monatliches Erwerbseinkommen gemäss Rz 1023	1 508.—
6.3 Betriebs- und Unterhaltskostenbeiträge (Rz 1051)	485.—
6.4 Dienstleistungen Dritter (Rz 1042) monatlicher Höchstbetrag (jedoch nicht mehr als monatliches Einkommen)	1 508.—
6.5 Geringfügige Kosten für Hilfsmittel am Arbeitsplatz (Rz 13.01.1*)	400.—
6.6 Kostspielige Aenderungen an Serienschuhen und Spezialschuhen (Rz 4.02.3) pro Paar	70.—
6.7 Betrag für Batteriekosten bei Hörgeräten pro Jahr monaural	115.—
binaural	230.—

Anhang 2

Motorfahrzeuge

Gruppe 1 Zweirädrige Motorfahräder

Amortisationsbeitrag	480.—
----------------------	-------

Gruppe 2 Drei- und vierrädrige Motorfahräder

Amortisationsbeitrag 2 500.—

Gruppe 3 Kleinmotorräder

Amortisationsbeitrag 750.—

Gruppe 4 Motorräder

Amortisationsbeitrag 1 000.—

Gruppe 7 Automobile ohne Automat

Amortisationsbeitrag 3 000.—

Gruppe 8 Automobile mit Automat

Amortisationsbeitrag 3 750.—